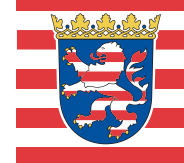


Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa
Hessisches Kultusministerium
Hessisches Sozialministerium
Der Hessische Datenschutzbeauftragte
Hessischer Städtetag
Hessischer Landkreistag

HESSEN



JUGENDDELINQUENZ

Handreichung zur institutionsübergreifenden Zusammenarbeit
bei der Prävention, Intervention und Repression



Impressum

- Herausgeber:** Hessisches Ministerium des Innern
und für Sport
Friedrich-Ebert-Allee 12
65185 Wiesbaden
Tel.: +49 (611) 353 - 0
Fax: +49 (611) 353 - 1766
E-Mail: poststelle@hmdis.hessen.de
- Hessisches Ministerium der Justiz,
für Integration und Europa
Luisenstraße 13
65185 Wiesbaden
Tel.: +49 (611) 32 - 0
Fax: +49 (611) 32 - 2763
E-Mail: poststelle@hmdj.hessen.de
- Hessisches Kultusministerium
Luisenplatz 10
65185 Wiesbaden
Tel.: +49 (611) 368 - 0
Fax: +49 (611) 368 2099
E-Mail: poststelle@hkm.hessen.de
- Hessisches Sozialministerium
Dostojewskistraße 4
65187 Wiesbaden
Tel.: +49 (611)-817 - 0
Fax: +49 (611)-80 93 99
E-Mail: poststelle@hsm.hessen.de
- Presserechtlich
verantwortlich:** Hessisches Ministerium des Innern
und für Sport
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Mark Kohlbecher (Pressesprecher)
Friedrich-Ebert-Allee 12
65185 Wiesbaden
Tel.: +49 (611) 353 - 1607
Fax: +49 (611) 353 - 1608
E-Mail: pressestelle@hmdis.hessen.de
- Leitung der
Arbeitsgruppe
und Redaktion:** Kathrin Rahn und Klaus Weiper
Hessisches Ministerium des Innern
und für Sport
Landespolizeipräsidium
Referat Einsatz / LPP15 - Prävention
Friedrich-Ebert-Allee 12
65185 Wiesbaden
Tel.: +49 (611) 353 - 2186
Fax: +49 (611) 353 - 2109
E-Mail: klaus.weiper@hmdis.hessen.de
- Gestaltung:** Muhr, Design und Werbung, Wiesbaden
www.muhr-partner.com
- Bildnachweis:** Batavia Stock
- 1. Auflage:** November 2012
- Der Hessische Datenschutzbeauftragte
Gustav-Stresemann-Ring 1
65189 Wiesbaden
Tel: +49 (611) 1408 -0
Fax: +49 (611) 1408-900 od. 901
E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de
- Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
Tel. +49 (611) 1702 - 0
Fax +49 (611) 1702 - 17
E-Mail: posteingang@hess-staedtetag.de
- Hessischer Landkreistag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
Tel: +49 (611) 1706 -0
Fax: +49 (611) 1706-27
E-Mail: info@hlt.de



Inhalt

1	<i>Ziel dieser Handreichung</i>	3
2	<i>Zuständigkeiten / Aufgaben (Regelungen)</i>	5
2.1	Schule	6
2.2	Jugendhilfe	8
2.3	Polizei	9
2.4	Justiz	10
	2.4.1 Staatsanwaltschaft	10
	2.4.2 Gericht	11
3	<i>Grundlagen der Zusammenarbeit</i>	12
3.1	Rechtliche Regelungen	13
	3.1.1 Schule	13
	3.1.2 Jugendhilfe	14
	3.1.3 Polizei	15
	3.1.4 Justiz	17
3.2	Methodik	19
	3.2.1 Runde Tische	19
	3.2.2 Fallkonferenzen	20
	3.2.3 Abstimmung	22
	3.2.4 Persönliche Kontakte	22
3.3	Informationsweitergabe (Möglichkeiten/Datenschutz)	22
	3.3.1 Allgemeine Grundlagen	22
	3.3.2 Datenaustausch im Rahmen von Fallkonferenzen oder Runden Tischen	23
	3.3.3 Einwilligung als Voraussetzung eines Datenaustausches	24
	3.3.4 Anmerkungen zu den Rahmenbedingungen zum Informationsaustausch und zur Datennutzung für die einzelnen Beteiligten	25
4	<i>Einzelfragen der Zusammenarbeit</i>	30
4.1	Verletzung der Schulpflicht	31
4.2	Straftaten an Schulen (strafmündig/-unmündig)	33
4.3	Gewalt in Familien	34
4.4	Kindesmisshandlung, Kinderwohlgefährdung	35
4.5	Kinder und Jugendliche mit Erziehungshilfebedarf	36
4.6	„Abgänger“	37
4.7	Umgang mit verhaltensauffälligen Schülern	38
4.8	Umgang mit sozial auffälligen Kindern und Jugendlichen	38
4.9	Amtshilfe/Vollzugshilfe/Schutzhilfe	39
	Anlage: Tabelle/Fallkonstellation	41
	Seiten für eigene Notizen	46



Präambel

Bereits im Jahr 2008 hat die Hessische Landesregierung das Rahmenkonzept „Jugendgewaltkriminalität und Gewalt bekämpfen“ beschlossen.¹ Mit der Intention, an dieser Stelle aktiv zu werden, sind vielfache Handlungsansätze etlicher Akteure im Bereich der Gewaltprävention denkbar. Unerlässlich für den Erfolg einer wirkungsvollen Prävention und Intervention ist eine abgestimmte, vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Institutionen. So wird unter Ziffer V. „Ressortübergreifende Zusammenarbeit“ des Rahmenkonzepts ausgeführt:

„Wir wollen die Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern Schule, Polizei, Justizbehörden und Jugendämter intensivieren, um so frühzeitig ressortübergreifend auf die Entwicklung der Jugenddelinquenz einzuwirken. Dazu werden verbindliche Regeln für die Zusammenarbeit getroffen.“

Vor diesem Hintergrund hat sich im Herbst 2009 eine gemeinsame Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport, des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa, des Hessischen Kultusministeriums, des Hessischen Sozialministeriums sowie des Hessischen Datenschutzbeauftragten gebildet, der seit August 2010 auch die kommunalen Spitzenverbände Hessischer Landkreistag und Hessischer Städtetag angehören. Ziel war die Entwicklung von Standards zur Zusammenarbeit aller Verantwortungsträger.

Einvernehmen besteht dahingehend, dass eine funktionierende Kooperation im Sinne des Wohls der Kinder und Jugendlichen sowie im Sinne eines effektiven Kinder- und Jugendschutzes dienlich ist. Da die Zusammenarbeit jedoch in erster Linie personenabhängig und von den regionalen Rahmenbedingungen geprägt ist und bleiben wird, soll diese Handreichung dazu beitragen, grundsätzliche Klarheit über die verschiedenen Aufgaben und Aufträge sowie die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten zu schaffen. Der Fokus richtet sich dabei insbesondere auf die rechtlichen Grundlagen und die Möglichkeiten des Informationsaustausches.

Die beteiligten Ressorts und die kommunalen Spitzenverbände empfehlen eine landesweite Umsetzung der in dieser Handreichung formulierten Standards.

Im Sinne der gemeinsam zu tragenden Verantwortung soll das Papier auch zu besserer Akzeptanz und respektvollem Umgang der mit der Aufgabenstellung befassten Akteure beitragen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Handreichung auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

1) Kabinettsbeschluss der Hessischen Landesregierung vom 03. März 2008

1. Ziel der Handreichung





Neben der in erster Linie elterlichen Pflicht zur Erziehung ihrer Kinder ist es auch Aufgabe der damit betrauten Behörden und Institutionen, alle Maßnahmen zu ergreifen, um Kinder und Jugendliche in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern, damit diese zu selbstständigen und sozialverantwortlichen Persönlichkeiten reifen können.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit von Präventions-, Interventions- und Repressionskonzepten zur Reduzierung von Kinder- und Jugendkriminalität ist die frühzeitig einsetzende, enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Verantwortungsträger.

Das zu Beginn des Erarbeitungsprozesses verfolgte Ziel der vorliegenden Handreichung bestand zunächst darin, einen Beitrag zur Förderung dieser Zusammenarbeit zu leisten. Um diese sehr allgemein gehaltene Absicht konkretisieren und den tatsächlichen Bedarfen anpassen zu können, fand neben dem Erfahrungsaustausch zwischen den in der Arbeitsgruppe vertretenen Behörden und Verbänden auch eine Rückkopplung mit der regionalen Ebene statt. Durch eine umfängliche Befragung konnten dabei Best-Practice-Erfahrungen, aber auch existierende Problemstellungen sowie Anregungen zu Verbesserungsmöglichkeiten vor dem Hintergrund der vor Ort äußerst unterschiedlichen Bedingungen zusammengetragen und ausgewertet werden. Regionale Unterschiede im Hinblick auf das Setting der Beteiligten sowie bereits entwickelte Verfahren und Absprachen sprechen gegen übergeordnete Vorgaben zur Form der Zusammenarbeit. Bereits bestehende gute Kooperationserfahrungen finden dagegen in der Handreichung ihren Niederschlag.

Als Hilfestellung hat die Arbeitsgruppe daher die Bündelung von ressortübergreifenden Informationen erachtet, die nicht in Abhängigkeit von individuellen Arbeitsweisen stehen, sondern institutionsübergreifend Gültigkeit für alle Akteure haben.

Die folgenden Ausführungen sollen die jeweiligen Zuständigkeiten und Aufgaben, die gesetzlichen – insbesondere auch die datenschutzrechtlichen – Grundlagen und Verantwortlichkeiten erläutern. Mit einem optimierten Grundwissen in diesen Fragen erhoffen sich die Autoren, auch einen Beitrag zu einer besseren Kommunikationskultur und Wertschätzung zu leisten. Zudem kann es vielleicht gelingen, mit unrealistischen Erwartungen zu Aufgaben und Grenzen der jeweiligen Kooperationspartner aufzuräumen. Im Kapitel "Einzelfragen der Zusammenarbeit" finden sich Darstellungen zur Zusammenarbeit bei verschiedenen Ausgangssituationen, im Kapitel "Methodik" Hinweise und Erläuterungen zu den unterschiedlichen Beratungssettings sowie den Möglichkeiten der Informationsweitergabe.

Diese Handreichung soll eine Hilfestellung sein und kann nicht alle Problemstellungen in der Praxis lösen. Die grundsätzliche Gesprächs- und Kooperationsbereitschaft aller Partner, der Umgang mit begrenzten zeitlichen und finanziellen Ressourcen und die personelle Ausstattung, Personalwechsel und anderes mehr bleiben weiterhin im Verantwortungsbereich der einzelnen Behörden.

2. Zuständigkeiten/Aufgaben (Regelungen)

PRÄVENTION

Netzwerke

Repression

INTERVENTION

PARTNER

ZUSAMMENARBEIT

INTERVENTION

Netzwerke

Partner

REPRESSION

Zusammenarbeit

PRÄVENTION





2.1 Schule

Der Auftrag der Schule ergibt sich vorrangig aus den §§ 2 und 3 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG), in denen sowohl der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule als auch die Grundsätze zu dessen Verwirklichung im Einzelnen niedergelegt sind.

Danach hat die Schule (und zu deren Unterstützung auch die Schulaufsicht) vorrangig den präventiven Auftrag, die Schüler entsprechend den Zielen der §§ 2 und 3 HSchG so zu erziehen, dass Anlässe zur Intervention wegen schulischen Fehlverhaltens oder mit strafrechtlicher Relevanz möglichst vermieden werden können. M. a. W. der Auftrag der Schule ist primär präventiver Natur, während interventive Reaktionen nur in Einzelfällen gegenüber auffälligen Schülern zu erfolgen haben.

Für Fälle von Störungen in der Wahrnehmung dieses Bildungs- und Erziehungsauftrages sieht das HSchG gegenüber den Schülern verschiedene Reaktions- und Sanktionsmöglichkeiten vor.

Bei Fehlverhalten von Schülern in der Schule ist zunächst zu unterscheiden, ob dieses Fehlverhalten als schuldhaft vorgeworfen werden kann oder nicht.

Für den Fall eines schuldhaft vorwerfbaren Verhaltens kommen abgestuft die pädagogischen Maßnahmen nach § 82 Abs. 1 HSchG und für schwerwiegendere Fälle die Ordnungsmaßnahmen des § 82 Abs. 2 HSchG in Betracht.

Pädagogische Maßnahmen sind je nach Fallkonstellation anzuwenden, soweit die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Achtung der Persönlichkeit des Schülers nicht verletzt werden. Da die pädagogischen Maßnahmen im Gegensatz zu den Ordnungsmaßnahmen keine Verwaltungsakte darstellen, sind die für Verwaltungsakte geltenden verfahrensrechtlichen Vorgaben nicht einzuhalten, sodass auf das Fehlverhalten eines Schülers – wie pädagogisch sinnvoll – unmittelbar reagiert werden kann.

Als pädagogische Maßnahmen kommen gemäß § 81 Abs. 1 HSchG i.V.m. § 64 Abs. 2 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGestSchV) in Betracht (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

- Gespräch mit dem Schüler mit dem Ziel, eine Veränderung seines Verhaltens zu erreichen,
- Ermahnung,
- Gruppengespräche mit Schülern und Eltern,
- formlose mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens,
- Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, den Schüler sein Fehlverhalten erkennen zu lassen,
- Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern,
- zeitweise Wegnahme von Gegenständen, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören oder stören können.

Demgegenüber sind die Ordnungsmaßnahmen des § 82 Abs. 2 HSchG abschließend aufgezählt und nur unter Beachtung der speziellen Voraussetzungen der Abs. 3 bis 6 anwendbar.



Ordnungsmaßnahmen sind gemäß § 82 Abs. 2 HSchG ausschließlich:

- Ausschluss vom Unterricht für den Rest des Schultages,
- Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen sowie vom Unterricht in Wahlfächern und freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen,
- vorübergehende Zuweisung in eine Parallelklasse oder in eine andere Lerngruppe bis zu einer Dauer von vier Wochen,
- Zuweisung in eine Parallelklasse oder in eine andere Lerngruppe,
- vorübergehender Ausschluss vom Schulbesuch bis zu einer Dauer von vier Wochen,
- Überweisung in den gleichen Bildungsgang einer anderen Schule,
- Verweisung von der besuchten Schule.

Für Auffälligkeiten von Schülern, die nicht schuldhaft sind, sieht § 82 a HSchG eine Eingriffsmöglichkeit zum Schutz von Mitschülern oder zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebs vor. Daneben besteht nach § 65 Abs. 2 HSchG eine besondere Möglichkeit für solche Fälle, in denen eine Beschulung eines Schülers aufgrund seines Verhaltens selbst in einer Förderschule für Erziehungshilfe nicht mehr möglich sein sollte. In diesen Fällen kann die Schulaufsicht unter Beteiligung insbesondere des Jugendamtes das Ruhen der Schulpflicht vorläufig oder auf Dauer anordnen.

Für die Regelverstöße der unentschuldigten Nichtteilnahme am Unterricht² sieht das HSchG spezielle Möglichkeiten vor, die sich danach unterscheiden, ob der Schüler noch der Schulpflicht unterliegt oder nicht. Bei schulpflichtigen Schülern ist die Möglichkeit eröffnet, entweder gegen ihre Erziehungsberechtigten oder ab Eintritt der Bußgeldmündigkeit gegen die Schüler selbst Ordnungswidrigkeitsverfahren einzuleiten, bei denen sich am Ende des Verfahrens die Festsetzung von Ersatzmaßnahmen nach § 98 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) als besonders erfolgversprechend herausgestellt hat.

Von der daneben bestehenden Möglichkeit des § 182 HSchG, gegen Erziehungsberechtigte wegen dauernder oder hartnäckiger Entziehung ihrer Kinder von der Schulpflicht Strafverfahren einzuleiten, wird nur in ganz seltenen Ausnahmefällen Gebrauch gemacht.

Schülern, die unentschuldigt dem Unterricht fernbleiben und nicht mehr der Vollzeitschulpflicht unterliegen, kann gemäß § 82 Abs. 8 HSchG vom Schulleiter geraten werden, sich selbst abzumelden. Sollten sie sich entgegen dieses Rates des Schulleiters nicht selbst abmelden, können sie auf Antrag der Schule durch das Staatliche Schulamt der Schule verwiesen werden, wenn sie entweder in sechs zusammenhängenden Unterrichtswochen insgesamt sechs Unterrichtstage unentschuldigt dem Unterricht ferngeblieben sind oder zwei angekündigte schriftliche Leistungsnachweise unentschuldigt versäumt haben.

2.2 Jugendhilfe

Jugendhilfe kann im Rahmen ihrer Aufgaben auch kriminalpräventive Wirkung erzeugen, indem sie junge Menschen bei der Stärkung ihrer Identität unterstützt und Kindern und Jugendlichen, die von Misserfolgserlebnissen und Ausgrenzungserfahrungen belastet sind, Hilfestellung bei der Entwicklung von ohne Gewalt und Delinquenz auskommenden Lebensbewältigungs- und Konfliktlösungsstrategien gewährt.

2) Die nicht auf eine Schulphobie oder andere, vom Schüler nicht zu vertretende Gründe zurückzuführen ist.



Jugendhilfe hat in erster Linie die Funktion der Unterstützung und Förderung junger Menschen (Kinder und Jugendliche) zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Jugendhilfe kann damit an der Kultur des Aufwachsens und beim Aufbau einer humanen Zivilgesellschaft mitwirken, sie ist zur Erfüllung dieses Ziels jedoch auf förderliche Rahmenbedingungen angewiesen. § 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) schreibt vor, dass die Jugendhilfe ihre Arbeit zu Gunsten junger Menschen zu erfüllen hat (Abs. 1), und legt ihre Leistungen und anderen Aufgaben im Einzelnen fest (Abs. 2 und 3).

Die Leistungsbereiche (auch als Säulen der Jugendhilfe bezeichnet) umfassen:

- Angebote zur unmittelbaren Beratung gefährdeter Kinder und Jugendlicher (§ 8),
- Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Jugendverbandsarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11-14),
- Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16-21),
- Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (§§ 22-25),
- Hilfen zur Erziehung (§§ 27-35, 36, 37, 39, 40),
- Hilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§§ 35a-37, 39, 40) sowie
- Hilfen für junge Volljährige (§ 41).

Mit dem Begriff Leistungen werden die Bereiche bezeichnet, in denen junge Menschen von den Trägern der Jugendhilfe Angebote erhalten bzw. Ansprüche gegenüber öffentlichen Trägern haben. Neben den Leistungen benennt das Gesetz andere Aufgaben der Jugendhilfe (§§ 42-60 SGB VIII). Mit deren Wahrnehmung erfüllt die öffentlich verantwortliche Jugendhilfe die hoheitlichen Verpflichtungen im Bereich der Jugendhilfe. Ein Teil dieser Verpflichtungen liegt im Bereich traditionell polizeilicher Aufgaben (Jugendschutz). Der Schwerpunkt der Tätigkeiten liegt im Umfeld justitieller Handlungsfelder. Es handelt sich im Einzelnen um die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42), die Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50) und nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) (§ 52) sowie Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft (§§ 55-58). Unmittelbar mit der Unterstützung straffällig gewordener Jugendlicher betraut sind die Bereiche der Jugendgerichtshilfe im Rahmen der Jugendhilfe sowie der Jugendbewährungshilfe als Teil der Justiz. Über die gesetzlich verankerten Aufgaben der Jugendstraffälligenhilfe hinaus sind auch einzelne Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe von der Thematik berührt. Dies gilt z. B. für den Bereich der ambulanten und stationären Erziehungshilfen, die auch straffällig gewordene Jugendliche betreuen.

In Fällen erheblicher Fremd-/Eigengefährdung ist in Einzelfällen auch eine stationäre Unterbringung in einer geschlossenen Jugendhilfeeinrichtung möglich. Dazu müssen die Sorgeberechtigten (die Eltern, ein Vormund oder ein Ergänzungspfleger im Sinne des § 1909 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)) entsprechende Anträge auf Genehmigung der Unterbringung beim Familiengericht stellen (§ 1631b BGB). Das Jugendamt selbst hat kein eigenständiges Antragsrecht auf Genehmigung einer geschlossenen Unterbringung durch das Familiengericht. Stellen die personensorgeberechtigten Eltern keine erforderlichen Anträge, ist ggf. durch Anregung des Jugendamtes in einem Verfahren nach den §§ 1666, 1666a BGB durch das Familiengericht zu prüfen, ob Teile der elterlichen Sorge auf einen Pfleger zu übertragen sind, der dann ein Genehmigungsverfahren nach § 1631b BGB einleiten kann.



Die Jugendhilfe in Strafverfahren/ Jugendgerichtshilfe³ soll mit dazu beitragen, im jugendgerichtlichen Verfahren die richtige, sich an der Persönlichkeit des Jugendlichen oder Heranwachsenden orientierende Entscheidung zu finden. Neben dieser Form der Unterstützung, die dem Jugendamt nach § 52 SGB VIII gegenüber der Justiz obliegt, tritt die Hilfe und Betreuung für straffällig gewordene junge Menschen. Das Jugendamt hat somit bei der Mitwirkung in jugendgerichtlichen Verfahren eine Doppelfunktion.

Das Jugendamt nimmt durch eine seiner Organisationseinheiten (z. B. Jugendgerichtshilfe, Allgemeiner Sozialer Dienst etc.) als eine seiner Aufgaben die Jugendhilfe in Strafverfahren wahr und wirkt dabei auch im Rahmen von Gerichtsverfahren regelmäßig mit. Hierzu gehört in geeigneten Fällen auch die Teilnahme im Rahmen der Hauptverhandlung, in der das Jugendamt seine fachliche Sichtweise einbringt.

Die Jugendgerichtshilfe

- informiert den Beschuldigten sowie den Sorgeberechtigten über den Verlauf des Strafverfahrens und mögliche Folgen,
- betreut und ist Ansprechpartner während des gesamten Verfahrens (§ 52 SGB VIII),
- berät und unterstützt den Beschuldigten in schwierigen Lebenssituationen,
- berichtet über den Beschuldigten, z. B. in Form einer sozialanamnestischen gutachterlichen Stellungnahme oder eines Sozialberichtes,
- bringt sozialpädagogische Gesichtspunkte in das Verfahren ein,
- prüft, ob Leistungen der Jugendhilfe eingeleitet werden sollen,
- zeigt Varianten zu einem förmlichen Gerichtsverfahren auf,
- organisiert und überwacht gerichtlich angeordnete pädagogische Maßnahmen (Vermittlung und Überwachung sozialer Arbeitsstunden aus Weisungen nach § 10 JGG oder eines Verkehrserziehungskurses; Besuch in der JVA, Durchführung einer Betreuungsweisung, Sozialer Trainingskurs etc.),
- arbeitet in regionalen Netzwerken zur Kriminalprävention mit.

Der Jugendgerichtshilfe stehen keine Zwangsmittel zur Verfügung.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt die Kosten einer Hilfe grundsätzlich nur dann, wenn sie auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechtes der Leistungsberechtigten erbracht wird. Dies gilt auch in den Fällen, in denen Eltern durch das Familiengericht oder Jugendliche und junge Volljährige durch den Jugendrichter zur Inanspruchnahme von Hilfen verpflichtet werden (vgl. § 36a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII).

2.3 Polizei

Gemäß § 1 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) haben die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden die ihnen durch andere Rechtsvorschriften zugewiesenen weiteren Aufgaben zu erfüllen.

Die Zuständigkeit für die hessischen Polizeibehörden für die Einhaltung der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes ergibt sich aus § 50 Satz 1 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfe-

³ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur noch der Begriff „Jugendgerichtshilfe“ verwandt. Gleichwohl sind damit auch die Organisationseinheiten der Jugendämter gemeint, die sich „Jugendhilfe im Strafverfahren“ nennen.



gesetzbuches (HKJGB) in der Fassung vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 820); Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.01.2012 bis 31.12.2013.

Die weitere Zuständigkeit für hessische Polizeibehörden ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und über Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz (KJHGA/JuSchGZustV). Demnach sind in Hessen die Polizeibehörden für Maßnahmen zum Schutze von Kindern oder Jugendlichen nach § 8 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) an jugendgefährdenden Orten zuständig.

Maßnahmen zum Jugendschutz ergeben sich aus dem JuSchG oder aus anderen Spezialgesetzen, soweit diese betroffen sind. Sofern notwendige Maßnahmen dort nicht abschließend geregelt sind, finden die Vorschriften des HSOG Anwendung (siehe § 3). Solche Maßnahmen können z. B. sein:

- Minderjährige aus einer Gaststätte verweisen (§ 32 Abs. 1 HSOG),
- sie dem Jugendamt zuführen (§ 32 Abs. 2 HSOG) oder
- Gaststätten zu Gefahrenabwehrzwecken betreten (§ 38 Abs. 7 HSOG).

Sofern Sachverhalte sich als Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten darstellen, besteht seitens der Polizei die Zuständigkeit zur Verfolgung: Für Straftaten ergibt sich die zwingende und uneingeschränkte Verpflichtung aus § 163 der Strafprozessordnung (StPO). Ordnungswidrigkeiten werden auf Grundlage des § 53 OWiG durch die Polizei nach pflichtgemäßem Ermessen verfolgt.

2.4 Justiz

2.4.1 Staatsanwaltschaft

Der Staatsanwaltschaft obliegen die Strafverfolgung und die Mitwirkung im Strafverfahren. Sie führt das Ermittlungsverfahren, schafft durch Anklageerhebung die Voraussetzungen für die Ausübung der rechtsprechenden Gewalt und vollstreckt – soweit nicht Jugendstrafrecht zur Anwendung gekommen ist – die gerichtlichen Entscheidungen⁴. Voraussetzung für ein Tätigwerden der Staatsanwaltschaft ist gemäß § 152 Abs. 2 StPO grundsätzlich der Anfangsverdacht einer verfolgbaren Straftat, d. h. ein „nur“ auffälliges, offenkundig strafrechtlich nicht relevantes Verhalten reicht insoweit nicht aus.

Straftaten zu verhüten ist der Staatsanwaltschaft hingegen – soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt (vgl. z. B. § 112a StPO) – nicht als unmittelbare Pflicht übertragen. Dies schließt allerdings präventives Engagement – wie es z. B. im Rahmen der Häuser des Jugendrechts vorgesehen ist – nicht aus.

2.4.1.1 Kinder

Verfahren gegen Kinder sind seitens der Staatsanwaltschaft zwingend einzustellen, da die Strafunmündigkeit ein jederzeit zu beachtendes Verfahrenshindernis darstellt (§ 1 JGG, § 19 Strafgesetzbuch (StGB)).

⁴) Meyer-Goßner, Vor § 141 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), Rz. 2 f. m.w.N.



2.4.1.2 Jugendliche/Heranwachsende

Verfahren, für die das Jugendgericht zuständig ist (§§ 33-33b, 107 JGG), werden durch Jugendstaatsanwälte bearbeitet, welche erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein sollen (§§ 36, 37 JGG). Da es sich um eine reine Ordnungsvorschrift handelt, begründet die fehlende erzieherische Kompetenz keinen revisiblen Verfahrensverstoß und wird daher in der Praxis teilweise nicht beachtet. Die in § 43 JGG vorgesehenen Ermittlungen zur Persönlichkeit im Vorverfahren obliegen – auch wenn eigentliches Organ der Persönlichkeitserforschung die Jugendgerichtshilfe (§ 38 JGG) ist – (auch) dem Jugendstaatsanwalt.⁵ Durch diese Ermittlungen soll sich ein umfassendes Bild hinsichtlich Persönlichkeit, Entwicklung und Umwelt des Beschuldigten ergeben. Nach dem Abschluss der Ermittlungen entscheidet der Jugendstaatsanwalt unter Berücksichtigung der insoweit gewonnenen Erkenntnisse und unter Beachtung des Leitmotivs des Erziehungsgedankens über die Art der Verfahrenserledigung, wobei – sofern hinreichender Tatverdacht vorliegt – insbesondere das Absehen von der Verfolgung gemäß §§ 45, 109 JGG, der Antrag auf Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren gemäß § 76 JGG (nur bei Jugendlichen) oder die Erhebung der öffentlichen Klage gemäß § 170 Abs. 1 StPO in Betracht kommen.

2.4.2 Gericht

2.4.2.1 Kinder

Taten von Kindern fallen bereits nach dem Gesetzeswortlaut nicht in den Geschäftsbereich der Jugendgerichte (vgl. § 1 JGG).

2.4.2.2 Jugendliche/Heranwachsende

Sofern seitens der Staatsanwaltschaft das Verfahren nicht eingestellt worden ist, entscheiden über Verfehlungen Jugendlicher und Heranwachsender (abgesehen von gesetzlich geregelten Ausnahmen) die Jugendgerichte (§§ 33-33b, 107 JGG), wobei die Richter ebenso wie die Jugendstaatsanwälte erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein sollen (§ 37 JGG). Das geltende Jugendstrafrecht bietet der Justiz dabei – im Gegensatz zum allgemeinen Strafrecht, welches nur Geld- und Freiheitsstrafe als primäre Sanktionen kennt – einen breit gefächerten Instrumentenkasten, um auf die unterschiedlichen Straftaten und Entwicklungsgrade junger Menschen zu reagieren. Auch Maßnahmen bereits während des Verfahrens und vor Rechtskraft des Urteils sind bei Jugendlichen möglich (vgl. § 71 JGG).

Die Vollstreckung bei Jugendlichen und Heranwachsenden, sofern auf diese materielles Jugendstrafrecht angewendet worden ist, obliegt ebenfalls dem Jugendrichter (§ 82 ff. JGG).

Die Rechtsfindung erfolgt in richterlicher Unabhängigkeit, ebenso die Entscheidungen des Vollstreckungsleiters nach § 83 Abs. 1 JGG. Darüber hinaus ist die Vollstreckung, auch soweit sie der Jugendrichter wahrnimmt, grundsätzlich eine Angelegenheit der Justizverwaltung. Die Entscheidungen sind Justizverwaltungsakte, der Jugendrichter unterliegt insoweit der Dienstaufsicht des Generalstaatsanwalts (str.).

5) Meyer-Goßner, § 43 JGG, Rz. 16

3. Grundlagen der Zusammenarbeit

PRÄVENTION

Netzwerke

INTERVENTION

Netzwerke

PARTNER

ZUSAMMENARBEIT

Repression

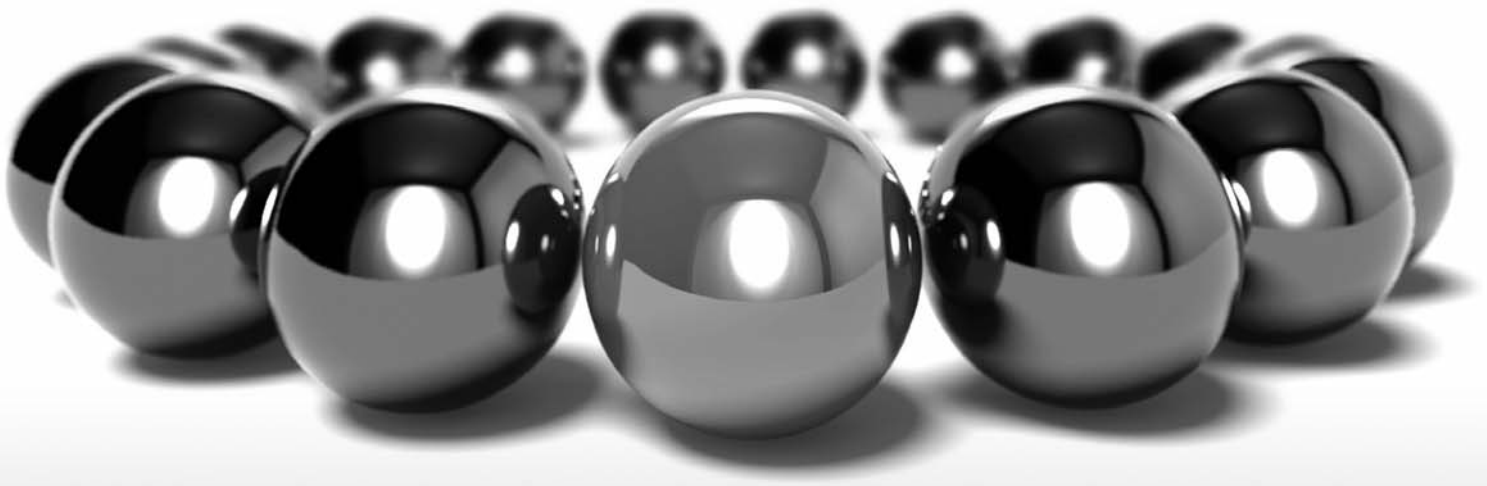
INTERVENTION

Repression

Partner

PRÄVENTION

Zusammenarbeit





3.1 Rechtliche Regelungen

3.1.1 Schule

In Wahrnehmung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags nach §§ 2, 3 HSchG wird Schule immer dann die Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen prüfen müssen, wenn die der Schule nach dem HSchG zur Verfügung gestellten Möglichkeiten nicht (mehr) ausreichen, ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag im Einzelfall durchzusetzen.

Die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt (ggf. unter Beteiligung des zuständigen Staatlichen Schulamtes) soll nach § 3 Abs. 10 HSchG vorrangig in solchen Fällen erfolgen, in denen die Schule aufgrund ihrer eigenen Beobachtungen den Eindruck gewonnen hat, dass die Eltern eines minderjährigen Schülers bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgabe überfordert sind und der Unterstützung durch das Jugendamt im Rahmen dessen Zuständigkeit (s. u.) bedürfen oder andere Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Schülers vorliegen.

Darüber hinaus kommt die Beteiligung des Jugendamtes in Betracht, wenn bei verhaltensauffälligen Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf für Erziehungshilfe eine Förderung auch an einer Schule für Erziehungshilfe nicht mehr mit Aussicht auf Erfolg stattfinden kann. Bevor in solchen Einzelfällen nach § 65 Satz 2 HSchG das Ruhen der Schulpflicht vorübergehend oder auf Dauer durch das Staatliche Schulamt angeordnet wird, wird in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt versucht, flankierende oder alternative Lösungsmöglichkeiten zu finden, um dem minderjährigen Schüler selbst und seinen in der Regel überforderten Eltern zu helfen, seine Schullaufbahn mit einem Abschluss zu beenden.

In Einzelfällen kann auch eine Einschaltung des Jugendamtes bei Schulpflichtversäumnissen sinnvoll sein, wenn erkennbar wird, dass es entweder den Eltern nicht (mehr) gelingt, auf den schulpflichtigen Schüler (d. h. in der Regel Jugendlichen) in der Weise einzuwirken, dass er regelmäßig die Schule besucht, oder die Eltern kein Interesse daran zeigen, den Schulbesuch durchzusetzen.

Die Zusammenarbeit der Schule mit der Polizei wird im präventiven Bereich seit Jahren erfolgreich z. B. im Rahmen der Verkehrserziehung in der Grundschule, aber auch bei pädagogischen Tagen oder sonstigen besonderen Unterrichtsveranstaltungen zu bestimmten Themen wie Internetkriminalität etc. praktiziert.

Die förmliche Einschaltung der Polizei durch Erstattung einer Strafanzeige in konkreten Einzelfällen, die in zeitlichem und inhaltlichem Zusammenhang zur Schule stehen, kommt typischerweise bei folgenden Fallkonstellationen in Betracht:

- Körperverletzungsdelikte, die mittels Waffen begangen werden oder nicht unerhebliche Verletzungen zur Folge haben,
- gewerbsmäßiges Handeln mit Rauschmitteln, die unter den Strafrahmen des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) fallen,
- strafrechtlich relevante Auseinandersetzungen mit schulfremden Personen oder
- nach Ausschöpfung oder Aussichtslosigkeit der schulinternen Reaktionsmöglichkeiten.



Eine Einschaltung der Polizei im Rahmen von Schulschwänzerprojekten ist insbesondere unter flankierenden Gesichtspunkten denkbar. Die Polizei kann dabei im Rahmen ihrer täglichen Aufgabenwahrnehmung Schüler, die altersmäßig noch schulpflichtig sein könnten und sich während der üblichen Unterrichtszeit im öffentlichen Raum aufhalten, gezielt auf ihre Schulpflicht ansprechen und ggf. der Schule zurückführen. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich daraus keine originäre Zuständigkeit der Polizei für diese Tätigkeit ableiten lässt. Unter Umständen kann bei der Zuführung auch die für den Wohnsitz, für den gewöhnlichen Aufenthalt oder für den Beschäftigungsort des Schulpflichtigen örtlich zuständige Verwaltungsbehörde (Gemeindevorstand) in Anspruch genommen werden (vgl. § 68 Satz 3 HSchG).

3.1.2 Jugendhilfe

Leistungen und Aufgaben der Jugendhilfe werden zu Gunsten junger Menschen erbracht. Hierin liegt der wesentliche Grund für die klaren Abgrenzungen der Jugendhilfe zu repressiven Aufgaben und Zuständigkeiten. Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. In diesem Kontext ist es u. a. Aufgabe der Jugendämter, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern, ihnen und ihren Familien Beratung und erforderliche Hilfen anzubieten und zu gewähren, Familien zu unterstützen und von den Kindern und Jugendlichen Gefährdungen abzuwenden. Auf die Leistungen der Jugendhilfe besteht ggf. ein Rechtsanspruch. Die Jugendämter wirken in den Feldern des Kinder- und Jugendhilfegesetzes bei der Prävention mit. Sie arbeiten zudem mit anderen Stellen, die der Erziehung, Bildung, Beratung und der Hilfe dienen, sowie der Polizei zusammen. Die Jugendgerichtshilfe unterbreitet im gerichtlichen Verfahren den Beteiligten regelmäßig Vorschläge zum weiteren Vorgehen, zu möglichen Reaktionen oder zu ergänzenden Hilfe- und Unterstützungsleistungen.

Die Träger der freien Jugendhilfe (Wohlfahrtsverbände, Kirchen, autonome Initiativen und Selbsthilfegruppen, Jugendorganisationen) nehmen im Bereich der Präventionsarbeit und bei sozialpädagogischen Hilfsangeboten im Auftrag der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ebenfalls Aufgaben wahr.

Insbesondere zur Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen (JuSchG), arbeiten die Jugendämter mit den örtlichen Polizei- und Ordnungsbehörden gemäß § 81 SGB VIII zusammen. Danach haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten. Ziel der Zusammenarbeit ist die Ermöglichung und Verbesserung der Durchführung von eigenen Maßnahmen der Jugendhilfe im einzelnen Leistungsfall und als generelle Absprache für eine Vielzahl von Fällen sowie (gleichrangig) die mögliche Einflussnahme auf die Arbeit der anderen Stellen und Einrichtungen mit dem Ziel einer möglichst weitgehenden Umsetzung der Zielvorstellungen in § 1 Abs. 3 SGB VIII. Einen festen Rahmen für die Zusammenarbeit bieten der Jugendhilfeausschuss mit seinen Fachausschüssen sowie Arbeitsgemeinschaften. Ziel führend sind der Abschluss von Vereinbarungen und Absprachen über das Vorgehen in Einzelfällen. Darüber hinaus gibt es noch das allgemeine Zusammenarbeitsgebot in § 86 SGB X, das die Leistungsträger, ihre Verbände und die im SGB X genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem SGB X zur Zusammenarbeit verpflichtet.



3.1.3 Polizei

Die Zusammenarbeit der Polizei mit anderen Behörden und Institutionen ergibt sich aus folgenden Rechtsgrundlagen:

3.1.3.1 *Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB):*

§ 50 HKJGB ermöglicht für die zuständigen Polizeibehörden die Beteiligung der Jugendämter beim Jugendschutz.

§ 51 HKJGB regelt die Zusammenarbeit mit den Jugendämtern

- bzgl. Abstimmung der Aufgabenwahrnehmung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bei der vorbeugenden Bekämpfung der Jugendkriminalität zwischen Polizeibehörden und Jugendämtern,
- bzgl. der Beteiligung der Jugendämter an Maßnahmen und Kontrollen der Polizeibehörden nach § 8 JuSchG in besonderen Fällen, sofern Gründe des erzieherischen Jugendschutzes vorliegen,
- bzgl. Unterrichtung der Jugendämter durch die Polizeibehörden in den Fällen, in denen Leistungen der Jugendhilfe oder vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen nach § 8a oder § 42 SGB VIII erforderlich erscheinen und
- bzgl. der Vollzugshilfe seitens der Polizeibehörden in den Fällen des § 8a oder § 42 SGB VIII auf Ersuchen des Jugendamtes.

3.1.3.2 *Jugendschutzgesetz (JuSchG):*

In schwierigen Fällen besteht die Pflicht der Polizeibehörden zur Unterrichtung des Jugendamtes über jugendgefährdende Orte gemäß § 8 JuSchG.

Bei unmittelbarer Gefahr ist es oft die Polizei, die eingreift. Nur wenn diese Gefahr dauerhaft beseitigt werden kann, indem die Gefährdeten zum Verlassen des Ortes angehalten werden, kann es damit sein Bewenden haben. Eine Unterrichtung des Jugendamtes kann aus zwei ganz unterschiedlichen Gründen notwendig werden:

- a) Die Gefahr liegt in der „Gefährlichkeit des Ortes“ begründet und es muss angenommen werden, dass an diesem Ort auch künftig Kinder oder Jugendliche gefährdet sein werden. Ein „schwieriger Fall“ im Sinne der gesetzlichen Regelung liegt dabei dann vor, wenn die fortdauernde Gefährlichkeit des Ortes nicht durch einfache polizeiliche Maßnahmen beseitigt werden kann und eine Anordnung nach § 7 JuSchG erwogen werden muss.
- b) Die Gefahr liegt in dem „gefahr geneigten Handeln von Kindern und Jugendlichen“ begründet. „Schwierige Fälle“ liegen hier stets vor, wenn es sich um Geschehnisse in sozialen Brennpunkten handelt, Alkohol oder Drogen im Spiel sind, Jugendbanden beteiligt sind oder wenn z. B. bei einer Zuführung zu den Eltern Probleme des Elternhauses deutlich werden.⁶

Eine Meldung der Kinder und Jugendlichen an das Jugendamt ist dabei nicht zwingend vorgesehen.

⁶) Quelle: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend - Jugendschutzgesetz und Jugendmedienschutz - Staatsvertrag der Länder.



Beispiele für jugendgefährdende Orte sind etwa Treffpunkte von Drogensüchtigen (z. B. auf Bahnhofstoiletten), Rotlichtviertel, Gaststätten oder Spielhallen, in denen sich ein kriminelles Milieu gebildet hat, und Internet-Cafés, in denen unzureichende technische Nutzungskontrolle oder Aufsicht herrscht. Im Hinblick auf die gemäß § 8 JuSchG von der Polizei zu treffenden Maßnahmen ist zu beachten, dass ein Eingriffsermessen dann nicht mehr besteht, wenn es sich um den Aufenthalt eines Minderjährigen an einem jugendgefährdenden Ort handelt.

3.1.3.3 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG):

- Gemäß § 1 Abs. 6 HSOG haben alle Behörden bei der Gefahrenabwehr zusammenzuarbeiten. U.a.:
 - Unterrichtungspflicht,
 - Bildung gemeinsamer Arbeitsgruppen (Kriminalpräventionsräte),
- § 22 Abs. 2 und 3 HSOG regelt die Zusammenarbeit der Gefahrenabwehr- und Polizeibehörden bzgl. Datenübermittlung,
- § 32 Abs. 2 HSOG regelt die Zuführung von Minderjährigen an die Sorgeberechtigten oder das Jugendamt,
- Amtshilfe, Vollzugshilfe, Schutzhilfe: siehe dazu unter Nummer 4.9.

3.1.3.4 Polizeidienstvorschrift 382 (PDV 382)

Die Bearbeitung von Jugendsachen durch die Polizei wird durch die PDV 382 geregelt. Aus dieser ergeben sich ebenfalls Pflichten der Polizei zur Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Einrichtungen, insbesondere mit dem Jugendamt:

- Ziff.1.3.1 Die Bearbeitung von Jugendsachen erfordert sowohl im präventiven als auch im repressiven Bereich eine ständige Kooperation der damit betrauten Polizeibeamten mit anderen Institutionen, die sich mit Jugendfragen befassen..
- Ziff. 2.1.1 Die Polizei hat im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Gefahren abzuwehren, die Minderjährigen drohen oder von ihnen ausgehen. Auf die Wahrnehmung originärer Zuständigkeiten anderer Behörden soll dabei seitens der Polizeibehörden hingewirkt werden. Die Grundsätze der Amtshilfe bleiben unberührt.
- Ziff. 2.3. ff. Bei Gefährdung Minderjähriger enthalten diese Ziffern Regelungen zur Überstellung Minderjähriger an das Jugendamt zur dortigen Inobhutnahme und Unterrichtungspflichten der Polizeibehörden gegenüber dem Jugendamt in Fällen, in denen Maßnahmen des Jugendamtes zum Schutz der Minderjährigen erforderlich erscheinen bzw. in denen polizeiliche Erkenntnisse über jugendgefährdende Orte vorliegen.

Die Kapitel 3, 4 und 5 der PDV 382 enthalten u. a. detaillierte Regelungen zur Zusammenarbeit der Polizeibehörden mit anderen Behörden und Einrichtungen in Bezug auf Straf- und Bußgeldverfahren von Minderjährigen.

Kapitel 6 regelt die Verfahrensweise bei Freiheitsbeschränkungen/-entziehungen von Kindern und Jugendlichen. U. a. ist eine Überstellung von festgehaltenen Minderjährigen an das Jugendamt in speziellen Fällen angebracht bzw. bei der Staatsanwaltschaft anzuregen.



Kapitel 12 regelt den Umgang mit Minderjährigen als Vermisste. Die PDV 389 findet entsprechend Anwendung. Bei Minderjährigen muss grundsätzlich eine Gefahr für Leib oder Leben angenommen werden, solange Erkenntnisse oder Ermittlungen nichts anderes ergeben (Regelvermutung). Aus diesem Grunde werden in die intensiven polizeilichen Fahndungsmaßnahmen auch frühzeitig andere Behörden und Institutionen eingebunden, z. B. Unterrichtung der Staatsanwaltschaft, Überstellung von aufgefundenen Minderjährigen an das Jugendamt, Erkenntnisanfragen an andere Behörden etc.

Die PDV 382 ist öffentlich und für jedermann im Internet (<http://www.dvjj.de/download.php?id=38>) einsehbar. Daher wird hier auf weitere Ausführungen verzichtet.

3.1.4 Justiz

Regelungen zur Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Institutionen sowie Mitteilungsbefugnisse bzw. -pflichten finden sich unter anderem in nachfolgenden Vorschriften:

3.1.4.1 Jugendgerichtsgesetz (JGG)

§ 38 JGG

Damit die Jugendgerichtshilfe der in § 38 JGG umschriebenen Aufgabenstellung gerecht werden kann, ist es erforderlich, dass diese zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Einleitung des Verfahrens herangezogen wird (vgl. § 38 Abs. 3 Satz 2 JGG).

§ 43 JGG

Im Rahmen der in § 43 JGG vorgesehenen Persönlichkeitserforschung sollen gemäß § 43 Abs. 1 Satz 2 JGG unter anderem die Schule und der Auszubildende gehört werden, es sei denn, dass dies für die beschuldigte Person einen unerwünschten Nachteil mit sich bringen würde.

§ 50 JGG

Dem Vertreter der Jugendgerichtshilfe sind nach § 50 Abs. 3 JGG Ort und Zeit der Hauptverhandlung mitzuteilen.

§§ 70, 109 JGG

In § 70 Satz 1 JGG werden gesetzliche Mitteilungspflichten an die Jugendgerichtshilfe, in geeigneten Fällen an das Familiengericht sowie an die Schule aufgestellt. Für Heranwachsende gilt § 109 Abs. 1 Satz 2 JGG, insoweit war notwendigerweise von der Mitteilungspflicht an das Familiengericht abzusehen.⁷

§ 72a JGG

Unterrichtung der Jugendgerichtshilfe über den Erlass und die Vollstreckung eines Haftbefehls bzw. Anhörung der Jugendgerichtshilfe in Fragen der Haftvermeidung.

7) Ostendorf, § 70 JGG, Rz. 1



3.1.4.2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Nach § 87 Abs. 4 AufenthG treffen unter anderem Staatsanwaltschaft und Gericht gegenüber der Ausländerbehörde besondere Pflichten zur Übermittlung von Amts wegen. Sie stehen neben der Pflicht zur Spontanmitteilung nach Abs. 2 Nr. 2 und knüpfen an einen bestimmten Verfahrensstand (Einleitung, Erledigung) an.⁸

3.1.4.3 Strafprozessordnung (StPO)

§ 474 StPO betrifft Akteneinsicht und Auskünfte für Justizbehörden und andere öffentliche Stellen.

§ 479 StPO

regelt die Befugnis zur verfahrensübergreifenden Übermittlung personenbezogener Daten aus Strafverfahren von Amts wegen an Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte für Zwecke der Strafverfolgung, Abs. 1, bzw. für sonstige Zwecke der Strafrechtspflege, Abs. 2⁹.

§ 482 StPO

regelt eine verfahrensinterne Nachberichtspflicht gegenüber der Polizei.

3.1.4.4 §§ 12 ff. Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG, 2. Abschnitt) i.V.m. der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra)

Mit dem Justizmitteilungsgesetz vom 18.06.1997 sind allgemein in den §§ 12 bis 22 EGGVG verfahrensübergreifende Mitteilungen von Amts wegen geregelt. Gem. Ermächtigung in § 12 Abs. 5 EGGVG sind hierzu mit der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) Verwaltungsvorschriften erlassen, durch welche die unter 3.1.4.1. bis 3.1.4.3. aufgeführten Vorschriften teilweise konkretisiert werden.

- Nr. 6 MiStra: Regelung über Inhalt und Zeitpunkt der Mitteilungen
- Nr. 11 MiStra: Mitteilungen an die Polizei über den Ausgang des Verfahrens
- Nr. 31 MiStra: Mitteilungen an das Familiengericht bei Vorliegen entsprechender Tatsachen zwecks Prüfung, ob u.a. familiengerichtliche Maßnahmen in Betracht kommen
- Nr. 32 MiStra: Mitteilungen an die Jugendgerichtshilfe in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende
- Nr. 33 MiStra: Mitteilungen an die Schule in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende in geeigneten Fällen
- Nr. 34 MiStra: Mitteilungen u. a. an Erziehungsberechtigte, gesetzliche Vertreter
- Nr. 35 MiStra: Mitteilungen zum Schutz von Minderjährigen
- Nr. 42 MiStra: Mitteilungen über Ausländer.

Auf die MiStra kann über die Homepage des Bundesministeriums der Justiz www.bmj.de (unter Service / Fachinformationen / MiStra) zugegriffen werden.

8) Renner, Ausländerrecht, § 87 AufenthG Rz. 41

9) BeckOK § 479 StPO, Rz. 1



3.2 Methodik

3.2.1 Runde Tische

Im Gegensatz zu Fallkonferenzen, deren Zweck gerade im Austausch von Daten zu bestimmten oder bestimmbar Personen liegt, dienen Runde Tische in der Regel der allgemeinen, fall- und personenübergreifenden Erörterung. Sie bieten den Beteiligten die Möglichkeit, sich regelmäßig institutionsübergreifend zu treffen und auszutauschen und auf diese Weise sowohl fachlich als auch persönlich (besser) kennen zu lernen. Unstimmigkeiten, welche ggf. nur auf Missverständnissen in Bezug auf die Aufgaben und rechtlichen Kompetenzen der anderen Institution beruhen, können so ausgeräumt und Verständnis für die Sichtweisen, aber auch Grenzen der zuständigen Ressorts aufgebaut werden. Für die Beteiligten besteht dadurch die Möglichkeit, die eigene Arbeit besser zu reflektieren und nach alternativen – bislang unter Umständen nicht ausgeschöpften – Handlungsmöglichkeiten und Kommunikationswegen zu suchen¹⁰.

Landesweit gibt es Runde Tische, Dialogforen etc., die sich u. a. mit fachspezifischen Themen, Herangehensweisen und Abstimmungen von polizeilichen und jugendhilferechtlichen Maßnahmen befassen. Für einen gelingenden Dialog ist jedoch die Verständigung über Grundsätze, Zielrichtungen und Rahmenbedingungen unerlässlich. Zunächst muss ein absoluter Vertrauensschutz aller Beteiligten bestehen. Entscheidend sind des Weiteren die Kenntnis und die Akzeptanz der jeweiligen Arbeitsprinzipien jeder Disziplin. Dies geht einher mit der Kenntnis und der Transparenz der jeweils gesetzlichen Aufträge. Niemand kann über die rechtlichen Handlungsmöglichkeiten hinaus Maßnahmen ergreifen oder sich Kompetenzen aneignen. Ferner ist die unbedingte Beachtung des Sozialdatenschutzes erforderlich.

Runde Tische haben als Zielsetzung Kontaktpflege und Kenntnis der jeweiligen Arbeitsbereiche (Arbeitsabläufe, Zuständigkeiten, Erreichbarkeiten, Ansprechpartner etc.). Weiteres Ziel ist die Vereinbarung von transparenten Kommunikationswegen und die Abstimmung von Verfahrens- und Herangehensweisen auf allgemeiner Ebene und schließlich die Erarbeitung von Lösungsstrategien, etwa zur Bekämpfung eines sozialgesellschaftlichen Problems (Alkoholmissbrauch an öffentlichen Stellen etc.).

Runde Tische oder ähnliche Zusammenkünfte bedürfen einiger formaler Rahmenbedingungen, um wirklich effektiv und für alle Beteiligten nützlich zu sein. Dazu gehört die Bestimmung von Verantwortlichen für die Organisation und Koordination des Runden Tisches auf allen Seiten der Beteiligten. Der Teilnehmerkreis sollte festgelegt werden und nicht ständig variieren, da dies dem Vertrauensschutz entgegen wirkt. Empfohlen wird eine halbjährliche Übersendung einer aktuellen Übersicht über aktuelle Ansprechpartner. Um eine regelmäßige Kontaktpflege herzustellen, sollte der Runde Tisch mindestens halbjährlich tagen, also zweimal jährlich (Empfehlung). Nützliche Arbeitsmaterialien sollten an geeigneter Stelle gesammelt und bereitgestellt werden, damit alle Beteiligten regelhaft darauf zugreifen können.

10) vgl. Feuerhelm/Kügler, Evaluationsbericht zum Haus des Jugendrechts Stuttgart Bad Cannstatt, S. 43



Auch für die Durchführung eines erzieherisch ausgestalteten Jugendstraßverfahrens im Sinne von § 2 JGG mit dem Ziel, Straffälligkeit von jungen Tätern zu vermeiden, ist eine erfolgreiche Kooperation zwischen den in erster Linie beteiligten Fachkräften von Polizei, Jugendhilfe und Justiz – unter strikter Wahrung der jeweiligen Zuständigkeitsbereiche – von großem Vorteil. Kooperation kann aber auch hier nur dann gelingen, wenn Klarheit über die eigene und die Rolle des Kooperationspartners besteht und Kenntnisse über die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, Arbeitsaufträge, Arbeitsweisen und auch Handlungsgrenzen vorliegen¹¹.

Auch im Abschlussbericht der hessischen Expertenkommission zur Verbesserung der rechtlichen und tatsächlichen Instrumentarien zur Bekämpfung der Jugendkriminalität wurde die Empfehlung ausgesprochen, die Zusammenarbeit unter anderem zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendgerichtshilfe und dem Gericht durch halbjährlich institutionalisierte Treffen zu optimieren.

3.2.2 Fallkonferenzen

Institutionsübergreifende Fallkonferenzen sind in verschiedenen Konstellationen denkbar, und zwar sowohl außerhalb als auch im Kontext von Jugendstraßverfahren. Empfehlenswert ist – sofern sachliche Gründe nicht entgegenstehen – eine Beteiligung der jungen Menschen und ihrer Erziehungsberechtigten an den Fallkonferenzen selbst als weitere Möglichkeit der pädagogischen Intervention.

3.2.2.1 Fallkonferenzen außerhalb des Jugendstraßverfahrens

Einzelfallbezogene Fallkonferenzen außerhalb des Jugendstraßverfahrens sind landesweit üblich, aber rechtlich nicht ganz unproblematisch. Es gibt keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für Fallkonferenzen mit Beteiligten außerhalb des SGB. Sie sind weder ein Ersatz für Jugendstraßverfahren noch dürfen sie innerhalb eines Runden Tisches stattfinden, da nicht alle Beteiligten an einem Runden Tisch für diesen Fall zuständig sind oder erkennbar und offensichtlich allein einen Beitrag zu leisten haben.

Anders ist dies innerhalb der Jugendhilfe. Nach § 36 Abs. 2 SGB VIII soll die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Die gemeinsame Hilfeplanung mit allen Beteiligten ist dabei das zentrale Steuerungsinstrument der Jugendhilfe. Hier werden die Bedarfslage geklärt und gemeinsame Ziele in Bezug auf die Bedarfs- und Problemlagen festgelegt. Auch nach dem SGB XII gibt es die Möglichkeit, Hilfeplankonferenzen einzurichten. In § 58 SGB XII stellt der Träger der Sozialhilfe z. B. frühzeitig einen Gesamtplan zur Durchführung der einzelnen Leistungen auf. Bei der Aufstellung dieses Hilfeplans und der Durchführung der Leistungen wirkt der Träger der Sozialhilfe mit dem behinderten Menschen und den sonst im Einzelfall Beteiligten, insbesondere mit dem behandelnden Arzt, dem Gesundheitsamt, dem Landesamt, dem Jugendamt und den Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit, zusammen. Die jeweiligen Maßnahmen der einzelnen Beteiligten werden aufeinander abgestimmt. Eine solche Vorschrift gibt es für die Zusammenarbeit zwischen Jugendamt, Schule und Polizei noch nicht.

¹¹) vgl. Müller/Mutke/Wink, Evaluationsbericht zum Haus des Jugendrechts Ludwigshafen, S. 138 ff.



3.2.2.2 Fallkonferenzen im Jugendstrafverfahren

Das JGG selbst kennt den Begriff der Fallkonferenz nicht. Dessen ungeachtet gewinnt diese neue Form der institutionsübergreifenden Zusammenarbeit in der jugendstrafrechtlichen Praxis – insbesondere im Bereich der Mehrfach-/Intensiv- und Schwellentäter sowie der Häuser des Jugendrechts – zunehmend an Bedeutung und wurde zuletzt auch in der Fachliteratur aufgegriffen. In der Kommentierung zum JGG von Diemer/Schatz/Sonnen finden sich hierzu folgende Ausführungen:

„In jüngerer Zeit wird demgegenüber verstärkt geltend gemacht, dass für eine erfolgreiche Jugendkriminalprävention ein möglichst breiter Informationsaustausch aller mit Jugenddelinquenz befassten Stellen erforderlich sei. Dies hat zu Überlegungen geführt, gemeinsame Fallkonferenzen aller am Jugendstrafverfahren beteiligten Behörden (Jugendamt, JGH, Jugendbewährungshilfe, Staatsanwaltschaft, Polizei, Schule, ggf. Ausländerbehörde) durchzuführen. Fallkonferenzen in diesem Sinne sind ressortübergreifende Fachgespräche über straffällige Jugendliche (ggf. auch Heranwachsende), in denen Informationen über die betroffene Person und ihre aktuelle Entwicklung ausgetauscht werden. Auf dieser Grundlage stimmen die Teilnehmer die zu ergreifenden Maßnahmen ab und verabreden Handlungsschritte, die zu einem Legalverhalten des Jugendlichen führen sollen, z. B. die Einleitung von Hilfen zur Erziehung, eine Antragstellung beim Familiengericht, polizeiliche Initiativen (Gefährderansprache usw.) oder die Einleitung schulischer Maßnahmen. ...“¹²

Sind bei jungen Menschen massive kriminelle Karrieren zu verzeichnen, hat dies regelmäßig sehr vielfältige und komplexe Ursachen, welche entsprechend differenzierter Lösungsansätze bedürfen. Isolierte Maßnahmen einzelner zuständiger Institutionen, welche nicht die gesamte Lebenssituation des jungen Täters, sondern jeweils nur einen kleinen Ausschnitt berücksichtigen, reichen in dieser Situation gerade nicht aus. Die Fallkonferenz im zuvor definierten Sinne stellt ein geeignetes Instrument dar, diesen Umständen Rechnung zu tragen und sollte daher in der jugendstrafrechtlichen Praxis verstärkt zur Anwendung kommen. Die Einbeziehung verschiedener Institutionen bietet die Chance, die gesamte Lebenssituation des jungen Täters zu berücksichtigen, die erforderlichen Informationen im gesetzlich vorgegebenen Rahmen auszutauschen und die zu ergreifenden Maßnahmen unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Aspekte aufeinander abzustimmen. Ein entsprechendes Vorgehen erfolgt auch zum Wohle des jungen Täters, da nach einer auf diese Weise veranlassten Änderung seiner konkreten Lebenssituation oder aufgrund einer neuen schulischen Perspektive insbesondere freiheitsentziehende Maßnahmen vielfach entbehrlich sein dürften. Zudem kann so vermieden werden, dass durch die beteiligten Stellen zeitgleich – nicht abgestimmte – Einzelmaßnahmen ergriffen werden, welche sich in ihrer Wechselwirkung unter Umständen negativ auswirken oder sich im Ergebnis keine Stelle für zuständig erklärt. Dem koordinierten Auftreten der beteiligten Institutionen nach außen, welche über einen einheitlichen Informationsstand verfügen, dürfte zuletzt auch eine nicht unerhebliche erzieherische Wirkung auf den jungen Täter zukommen¹³).

Auch auf der Justizministerkonferenz am 18./ 19. Mai 2011 bestand Konsens, dass eine enge Vernetzung und ein abgestimmtes Vorgehen der mit jugendlichen und heranwachsenden Straffälligen befassten Stellen ein wirksamer Ansatz bei der Bekämpfung von Jugendkriminalität und die Zusammenarbeit in Fallkonferenzen ein wichtiges Instrument ist, mit dem in

12) vgl. HK-JGG-Schatz § 70 Rz. 15 ff.

13) vgl. auch Müller-Rakow, ZJJ 3/2008, S. 275 ff.



geeigneten Fällen aufgrund einer Gesamtbetrachtung des Einzelfalles zügig Interventions- bzw. Hilfe- und Präventionsmaßnahmen festgelegt und koordiniert werden können.

3.2.3 Abstimmung

Unabhängig von Fallkonferenzen oder anderweitigen Modellen ist es wichtig, Einzelmaßnahmen soweit als möglich institutionsübergreifend abzustimmen.

3.2.4 Persönliche Kontakte

In der institutionsübergreifenden Zusammenarbeit werden oftmals fehlende persönliche Kontakte bemängelt. Persönliche Kontakte stärken – ebenso wie die Teilnahme an Runden Tischen – das Vertrauensverhältnis zueinander und erhöhen das Verständnis und die Akzeptanz für die Arbeit und Sichtweisen anderer Ressorts und Einrichtungen. Aus diesem Grund sind neben organisatorischen Maßnahmen zur Verbesserung der Zusammenarbeit auch die Herstellung und Pflege ganz persönlicher Kontakte zu Personen anderer Ressorts und Einrichtungen wichtige Bestandteile einer fruchtbaren Kooperation. Dies gilt ganz besonders bei der gemeinsamen Aufgabenbewältigung zum Wohl von Kindern und Jugendlichen.

Diesen persönlichen Kontakten kommt in der institutionsübergreifenden Zusammenarbeit eine ganz wesentliche Bedeutung zu, da so die Erfahrungen verschiedener Professionen mit ganz unterschiedlichen Sichtweisen in die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eingebracht werden. Weiterhin können Maßnahmen und Konzeptionen gemeinsam unmittelbar besprochen und abgestimmt werden. Der unmittelbare Kontakt gewährleistet einen schnelleren Austausch und effektiveres Handeln der Beteiligten. So kann es bspw. sehr sinnvoll sein, dass Bedienstete, die für Kinder- und Jugendschutz zuständig sind, institutionsübergreifend Namen, Telefonnummern (ggf. auch privat) und sonstige Erreichbarkeiten austauschen und diese regelmäßig aktualisieren. Dies erleichtert insbesondere auch außerhalb der Dienstzeiten die permanente Gewährleistung des Kinder- und Jugendschutzes.

Positive Ergebnisse lassen sich bereits überall dort beobachten, wo die persönlichen Kontakte fester Bestandteil der gemeinsamen Aufgabenbewältigung wurden.

Persönliche Kontakte sollten daher in der behördenübergreifenden Zusammenarbeit in Bezug auf Kinder- und Jugendschutz kontinuierlich gepflegt werden.

3.3 Informationsweitergabe (Möglichkeiten / Datenschutz)

3.3.1 Allgemeine Grundlagen

Unproblematisch ist der Datenaustausch, soweit das Einverständnis des betroffenen jungen Menschen vorliegt. Dies dürfte häufig unkompliziert herstellbar sein und entspricht der generellen Haltung von Transparenz und Beteiligung in der Jugendhilfe.

Ohne Einwilligung sind ein Austausch von Informationen/Daten und damit jede Übermittlung nur zulässig, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind:



- Die Stelle, die die Information haben möchte, muss sich auf eine Datenerhebungsnorm stützen können,
- für die Stelle, die die Daten liefern soll, ist eine Übermittlungsnorm notwendig.

Dabei ist es nicht ausreichend, wenn es eine allgemeine gesetzliche Regelung zur Zusammenarbeit gibt, wie etwa § 4 Abs. 1 SGB VIII (Zusammenarbeit der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe). Zudem ist (auch) eine Regelung, die einen konkreten Informationsaustausch zulässt, notwendig.

Die Amtshilfeverpflichtung allein ist niemals Grundlage für eine Datenübermittlung. Die datenschutzrechtlichen Ge- und Verbote zum Datenaustausch gehen der Amtshilfe vor. Im Einzelfall kann die allgemein geltende Verpflichtung allerdings dazu führen, dass sich eine mögliche Datenübermittlung zu einer Übermittlungsverpflichtung verdichtet.

Bereichsspezifische Regelungen zum Informationsaustausch wie z. B. im SGB VIII oder im HSOG gehen den allgemeinen Datenverarbeitungsnormen aus den Datenschutzgesetzen vor.

Wenn eine gesetzliche Regelung die Übermittlung einer Information von einer Stelle an eine andere zulässt – z. B. die Behörde A informiert die Behörde B über einen von ihr festgestellten Sachverhalt – ist auch für eine Rückantwort, ob und ggf. was aufgrund dieser Information veranlasst wird, eine Rechtsgrundlage erforderlich. Dies kann ggf. auch dazu führen, dass eine Rückantwort unterbleiben muss.

Gibt es keine ausdrückliche Norm für einen Informationsaustausch, kann grundsätzlich eine Übermittlung auch auf eine Einwilligung gestützt werden. Zu den Anforderungen an eine wirksame Einwilligung siehe unten.

Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die anfragende öffentliche Stelle/Behörde. Die übermittelnde Stelle muss jedoch prüfen, ob eine Rechtsgrundlage oder ein Einverständnis vorliegt und der genannte Zweck zu den Aufgaben der anfragenden Stelle gehört.

Für den Austausch von Daten gibt es keine vorgeschriebene Form. In der Regel sollte allerdings keine telefonische Auskunftserteilung erfolgen, soweit nicht der Gesprächspartner/ Empfänger eindeutig identifiziert ist. Bei telefonischen Auskünften kann im Einzelfall auch die Gefahr bestehen, dass die Voraussetzungen für eine zulässige Übermittlung nicht ausreichend geprüft werden. Im Rahmen vereinbarter Zusammenarbeit und dadurch bekannter Personen ist selbstverständlich auch eine telefonische Auskunft möglich. Ggf. ist dies in der Akte zu dokumentieren.

3.3.2 Datenaustausch im Rahmen von Fallkonferenzen oder Runden Tischen

Als Grundsatz für den Gedanken- und Informationsaustausch für diese Formen der Zusammenarbeit gilt: Jeder Beteiligte darf das mitteilen, was er jedem einzelnen am Tisch Vertretenen auch mitteilen darf.

Für die Organisation der Fallkonferenzen zu Einzelfällen bedeutet dies:

Grundsätzlich sollen (nur) die Institutionen/ Personen an der jeweiligen Fallkonferenz beteiligt sein, die zu diesem Zeitpunkt für einen Aspekt im Zusammenhang mit diesem Betroffenen zuständig sind.



Es können nur die Informationen vorgetragen werden, die auch an alle Anwesenden einzeln übermittelt werden dürften. Besondere Sensibilität ist angebracht, wenn der gewünschte Informationsaustausch sich auf Informationen bezieht, die besonderen Schweigepflichten unterliegen.

Zur Vorbereitung weiterer Maßnahmen kann eine Problematik auch im Rahmen einer „hypothetischen Fallschilderung“ erörtert werden, im Sinne von: Was wäre zu unternehmen oder welche Konsequenz hat es, wenn folgender Sachverhalt vorliegt? Dies ermöglicht einen Gedankenaustausch, ohne dass die einzelnen Teilnehmer aufgrund von Wissen, das sie bei einem solchen Gespräch erlangen, zum Handeln gezwungen werden. Auf diese Weise ist insbesondere auch die Einbindung von Polizei bzw. Staatsanwaltschaft möglich, ohne dass auf Grund des Legalitätsprinzips eine unmittelbare Reaktion im Sinne der Einleitung eines Strafverfahrens erfolgen muss. Im Einzelfall kann dies auch eine Möglichkeit sein, sich über Fälle auszutauschen, bei denen die Einholung von Einwilligungen und/oder Schweigepflichtsentscheidungen nicht oder nur schwierig möglich ist. In diesen Fällen ist allerdings Vorsicht geboten, damit nicht indirekt (weil alle Beteiligten die Personen kennen) doch ein Personenbezug herstellbar ist.

Soweit im Rahmen von Fallkonferenzen mehrere Fälle besprochen werden, ist darauf zu achten, dass diese getrennt dokumentiert werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass jeweils nur die Dokumentation in einer Akte abgelegt wird, die sich auf diesen Fall bezieht, und nicht auch Informationen aus anderen Fällen in einer Akte enthalten sind.

Im Rahmen von Runden Tischen, die dem allgemeinen Austausch dienen, sollte nicht personenbeziehbar über einzelne Fälle gesprochen werden. Eine Ausnahme kann sich ergeben, wenn sichergestellt ist, dass dieser Fall allen Beteiligten bekannt ist und sie diesen auch im Rahmen einer Fallkonferenz in dieser personellen Zusammensetzung erörtern könnten. Allerdings ist darauf zu achten, dass in Protokollen, die von solchen Runden erstellt werden, keine Angaben zu einem solchen Fall enthalten sind. Soweit sich bei der Besprechung Ergebnisse/ Absprachen etc. für den Einzelfall ergeben, müssen diese getrennt vom allgemeinen Protokoll dokumentiert werden.

3.3.3 Einwilligung als Voraussetzung eines Datenaustausches

Ein Informationsaustausch ist zulässig, wenn es dafür eine gesetzliche Grundlage gibt oder soweit die Möglichkeit einer Einwilligung besteht und diese wirksam eingeholt worden ist.

Eine Einwilligung ist nur wirksam, wenn der Einwilligende umfassend über den Verwendungszweck und die Datenempfänger – z. B. die Teilnehmer an der Fallkonferenz – der auszutauschenden Daten informiert ist.

Für Fallkonferenzen bedeutet dies, dass nicht pauschal in die Erörterung eines Falles im Rahmen einer solchen Konferenz eingewilligt werden kann, sondern die Stellen, die an der Fallkonferenz teilnehmen sollen, müssen ausdrücklich benannt werden. Dabei muss nicht die Person, die an der Fallkonferenz beteiligt wird, namentlich benannt sein, sondern es reicht die Bezeichnung der Institution bzw. des Aufgabenbereichs einer Stelle.



Auf mögliche Rechtsfolgen einer ggf. verweigten Einwilligung sowie auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs mit Wirkung für die Zukunft muss hingewiesen werden. Die Einwilligung muss in aller Regel schriftlich erfolgen. Die Information des Betroffenen (insbesondere auch zum Verwendungszweck und den Datenempfängern) sollte in der Akte dokumentiert sein, damit im Streitfall nachgewiesen werden kann, dass eine ordnungsgemäße Einwilligung vorliegt.

Im Regelfall wird eine Einwilligungserklärung von der Stelle eingeholt, die die Daten weitergeben soll. Sie ist aber auch dann wirksam, wenn die Stelle, die die Daten erhalten soll, die Einwilligung einholt. Für die Erörterung in Fallkonferenzen ist es auch möglich, eine gemeinsame Standarderklärung zu entwickeln, soweit sichergestellt ist, dass im Einzelfall die konkreten teilnehmenden Institutionen bezeichnet sind.

Diese Einwilligungserklärung ist nicht gleichzusetzen mit einer Entbindung von der Schweigepflicht nach § 203 StGB (Berufsgeheimnisträger). Eine solche kann im Übrigen auch mündlich und notfalls konkludent erfolgen. Allerdings ist eine Verbindung beider Erklärungen in einem Dokument möglich. Da die Schweigepflicht vorrangig nicht für die Institution, sondern für die Person gilt, ist diese in der Erklärung namentlich zu benennen.

Die Einwilligung für Minderjährige erteilt der Erziehungsberechtigte, es sei denn, der Betroffene ist selbst schon einwilligungsfähig. Dafür notwendig ist die Fähigkeit, die Reichweite der Einwilligung zu übersehen (Grundrechtsmündigkeit). Ob dies vorliegt, ist im Einzelfall zu entscheiden. Im Prinzip kann dies schon mit 14 Jahren (entsprechend der Religionsmündigkeit) gegeben sein. Da im Streitfall der Minderjährige vor Gericht von Erziehungsberechtigten vertreten wird, ist sorgfältig abzuwägen (und ggf. zu begründen), wann der Jugendliche selbst entscheiden darf. Kommt man zum Ergebnis, dass der Jugendliche selbst entscheiden kann, darf seine Entscheidung nicht von der des Erziehungsberechtigten widerrufen werden.

3.3.4 Anmerkungen zu den Rahmenbedingungen zum Informationsaustausch und zur Datennutzung für die einzelnen Beteiligten

3.3.4.1 Schulen

Grundsätzlich darf die Schule alle die Daten verarbeiten, die sie selbst zur Erfüllung ihres Auftrages benötigt. Details ergeben sich aus dem HSchG bzw. der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen vom 4. Februar 2009.

Nach § 83 Abs. 1 Satz 2 HSchG ist die Übermittlung personenbezogener Daten an andere öffentliche Stellen zulässig, soweit die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der dem Empfänger durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Diese Regelung berechtigt sowohl die Schulleitung als auch eine einzelne Lehrkraft. Sie berechtigt grundsätzlich auch dazu, nach Erhalt von Informationen durch andere Stellen diese über eigene Erkenntnisse oder über das von der Schule Veranlasste zu informieren, immer unter der Voraussetzung, dass die konkrete Information für die Aufgabenerfüllung der anderen Stelle erforderlich sein kann.



Die Schule kann nur die Daten an andere übermitteln, die sie selbst rechtmäßig verarbeitet. Auch eine Zusammenarbeitsverpflichtung berechtigt die Schule nicht, Daten zu erheben, die sie selbst nicht benötigt.

Für Vorfälle in der Schule gibt es grundsätzlich keine Anzeigeverpflichtung.

Davon zu trennen ist die Frage der Anzeigeberechtigung, d. h. ob die Schule von sich aus die Polizei bzw. die Staatsanwaltschaft über einen Vorfall oder Beobachtungen informieren darf. In der Terminologie der datenschutzrechtlichen Regelungen stellt eine solche Weitergabe von Informationen eine Zweckänderung dar, da dies – nämlich die Strafverfolgung – nicht mehr zur Erfüllung der eigentlichen Aufgabenstellung der Schule gehört. Deshalb ist auch für diese Weitergabe/ Übermittlung von Daten eine Rechtsgrundlage erforderlich. Eine solche ergibt sich aus § 83 Abs. 1 Satz 2 HSchG. Die Übermittlung an die Polizei oder die Staatsanwaltschaft zur Bearbeitung eines konkreten Strafverfahrens ist daher zulässig, da dies zu deren gesetzlich zugewiesenen Aufgaben gehört. Das gilt sowohl für die Beantwortung entsprechender Anfragen als auch für das Stellen einer Strafanzeige durch die Schule.

Eine Übermittlung von Informationen an die Polizei kann auch erfolgen, soweit dies im Rahmen der Gefahrenabwehr notwendig ist. Dies kann insbesondere in Betracht kommen, wenn die Vorfälle Schüler betreffen, die noch nicht strafmündig sind. Ob bei solchen Vorkommnissen auch oder nur das Jugendamt durch die Schule informiert wird, ist jeweils im Einzelfall zu entscheiden. Zulässig sind im Sinne der datenschutzrechtlichen Beurteilung beide Varianten.

Zulässig kann auch eine Datenweitergabe an das Jugendamt sein, soweit dies für dessen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Das gilt etwa für eine Information an das Jugendamt – Jugendgerichtshilfe –, soweit diese im Rahmen ihres Auftrages ermittelt. Ebenso gilt dies für eine Übermittlung an die Bewährungshilfe gemäß § 24 Abs. 3 JGG, soweit diese Auskünfte zur Lebensführung eines Schülers haben möchte im Rahmen einer laufenden Bewährung.

Eine Auskunftspflicht besteht dann, wenn dies ausdrücklich angeordnet ist. Dies ist z. B. der Fall, wenn die Schule von einem Ermittlungsverfahren unterrichtet worden ist und sie der Staatsanwaltschaft andere ihr bekannte anhängige Strafverfahren gegen diesen Beschuldigten mitzuteilen hat (§ 70 Satz 2 JGG).

Zulässig im Einzelfall ist auch eine Unterrichtung des Jugendamtes, wenn sich aus Vorgängen in der Schule – unabhängig von der Frage, ob dies strafrechtlich relevant ist – ein möglicher Bedarf für ein Tätigwerden des Jugendamtes im Rahmen der allgemeinen Regelungen des SGB VIII ergibt. Dies ist nunmehr in § 3 Abs. 10 HSchG ausdrücklich geregelt.

3.3.4.2 Jugendamt (insbesondere Jugendgerichtshilfe)

Die Rechte und Befugnisse der Jugendgerichtshilfe ergeben sich sowohl aus dem SGB VIII als auch aus dem JGG. Dort, insbesondere in § 38 JGG, ist der Zweck und damit auch der Rahmen beschrieben, welche Art von Informationen die Jugendgerichtshilfe beschaffen soll und darf. Aus dem JGG ergibt sich auch die Übermittlungsbefugnis des Berichts der Jugendgerichtshilfe in den Bereich der Justiz. Gemäß § 62 Abs. 2 SGB VIII sind die erforderlichen Informationen für die Aufgabenwahrnehmung der Jugendgerichtshilfe bei dem jungen Menschen und seiner Familie einzuholen. Andererseits ist gemäß § 62 Abs. 3 Nr. 2



Buchstabe c) SGB VIII zur Wahrnehmung der Aufgabe nach § 52 SGB VIII (d. h. zum Zweck der Jugendgerichtshilfe) eine Datenerhebung auch ohne Kenntnis des Betroffenen zulässig.

Soweit Mitarbeiter des Jugendamtes in der Funktion „Jugendgerichtshilfe“ tätig werden, kann es bei Gesprächen in dieser Rolle kein „Anvertrauen von Daten“ im Sinne des § 65 SGB VIII geben. D. h. bei Informationen, die direkt aus Gesprächen mit oder über den Jugendlichen stammen, gibt es keinen besonderen Vertrauensschutz. In diesen Gesprächen muss dies deutlich gemacht werden. Das entspricht auch den Anforderungen des § 67a SGB X, insbesondere der Absätze 3 und 4 – Hinweis auf die Rechtsgrundlage der Datenerhebung und Unterrichtung über die Zweckbestimmung der Datenerhebung.

Jugendamt außerhalb der Jugendgerichtshilfe

Die Befugnisse des Jugendamtes zum Umgang mit Daten ergeben sich im Wesentlichen aus den §§ 61 ff. SGB VIII sowie aus den Regelungen der §§ 67 bis 85a SGB X.

§ 62 SGB VIII beschreibt den Grundsatz, dass das Jugendamt die Daten erheben darf, die zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich sind, sowie die Voraussetzungen, wann Daten ohne Mitwirkung des Betroffenen erhoben werden dürfen. Gemäß § 64 Abs. 1 SGB VIII dürfen Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind. Eine Übermittlung oder Nutzung für andere Sozialleistungsaufgaben ist nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer Leistung nicht in Frage gestellt wird (§ 64 Abs. 2 SGB VIII). Damit ist klargestellt, dass nicht „das Jugendamt“ jeweils die Daten verantwortet, sondern die jeweilige Organisationseinheit, die für die konkrete Aufgabe zuständig ist. Abs. 2a des § 64 SGB VIII sieht zudem vor, dass Daten, soweit möglich, zu anonymisieren oder pseudonymisieren¹⁴ sind, um sie mit Fachkräften oder auch in Fallkonferenzen zu erörtern. Diese Verpflichtung greift nicht, wenn – was im hier gegebenen Kontext die Regel ist – bei allen Beteiligten der Fallkonferenz bekannt ist, um welche Person es geht. Ein Pseudonymisieren kommt allerdings insoweit in Betracht, wenn zur Diskussion Informationen über Dritte mit einfließen sollen, die nicht allen Beteiligten bekannt sind. Bei diesen Personen ist es nicht relevant, um wen es konkret geht, sondern allgemeine Angaben über sie sind ausreichend, z. B. ein Schulfreund oder ein Verwandter.

Besondere Beschränkungen gibt es für die Daten, die Mitarbeitern des Jugendamtes zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind (§ 65 SGB VIII). In der Regel können diese – soweit nicht die speziellen in dieser Vorschrift genannten Ausnahmetatbestände greifen – nur mit Einwilligung oder unter den Voraussetzungen des § 203 StGB weitergegeben werden. Dies gilt auch, soweit die Mitarbeiter nicht zu den in § 203 StGB aufgezählten Berufsgruppen gehören. Davon betroffen sind die Daten, die dem Mitarbeiter des Jugendamtes im Rahmen einer Beratung oder Hilfeleistung anvertraut worden sind.

¹⁴ Anonymisieren ist das Verändern personenbezogener Daten dergestalt, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbar natürlichen Person zugeordnet werden können. Pseudonymisieren ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.



Dies umfasst solche Informationen, die gerade im Vertrauen auf die Verschwiegenheit des Mitarbeiters im Zusammenhang mit der „persönlichen vertraulichen Beratungssituation“ erfolgen. Sozialdaten sind nicht anvertraut, wenn sie den Mitarbeitern „gelegentlich“ ihrer Tätigkeit, sozusagen zufällig, bekannt werden, ehe die Mitarbeiter sie im Rahmen der Ausführung ihres Arbeitsauftrages oder im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens erfahren. Wird der Mitarbeiter ermittelnd tätig und erhält eine Information, die ihm aufgrund der Mitteilungsverpflichtung nach den §§ 60 ff. SGB I vom Leistungsempfänger selbst übermittelt werden musste, spricht grundsätzlich eine Vermutung gegen das Anvertrauen von Daten. Allerdings muss den Betroffenen gegenüber deutlich klargestellt werden, in welcher Funktion ein Mitarbeiter in der jeweiligen Situation tätig wird.

Verhältnis Jugendgerichtshilfe zu allgemeinen Aufgaben des Jugendamtes

Der Austausch von Daten zwischen der Jugendgerichtshilfe und sonstigen Stellen des Jugendamtes ist keine Datenübermittlung, sondern eine den Zweck ändernde Verwendung. Weder für eine solche Zweckänderung noch für die Datenerhebung bei Dritten ist eine Einwilligung der Betroffenen nötig. Das schließt nicht aus, dass mit den Betroffenen darüber gesprochen wird. Allerdings entscheidet letztlich das Jugendamt (Jugendgerichtshilfe) und nicht der Betroffene über das weitere Vorgehen. Der Grundsatz, der von vielen Jugendämtern als Selbstverständnis der eigenen Arbeit definiert wird, nur im Einvernehmen mit dem Betroffenen und den Erziehungsberechtigten zu handeln, kann das Jugendamt für die gesetzlich geregelte Beteiligung der Jugendgerichtshilfe nicht binden. Über den Inhalt des Berichtes der Jugendgerichtshilfe entscheidet allein diese. Da die Jugendgerichtshilfe im Rahmen des § 67c SGB X nur Informationen erhalten darf, die den Erfolg der ursprünglichen Leistungsgewährung nicht gefährden können, kann es keine Bedenken geben, diese in den Bericht an das Gericht aufzunehmen. Die Jugendgerichtshilfe entscheidet in eigener Verantwortung, welche der Informationen, die sie hat oder erhält, notwendig sind, um der Verpflichtung aus § 38 Abs. 2 Satz 1 JGG nachzukommen.

Es gibt eine besondere Übermittlungsbefugnis für das Jugendamt an Gericht und Staatsanwaltschaft aus § 52 Abs. 2 SGB VIII. Die Formulierung „hat umgehend zu unterrichten“ stellt für die entsprechenden Informationen (Leistungen der Jugendhilfe kommen in Betracht, sind bereits eingeleitet oder gewährt) eine Übermittlungspflicht dar. Insoweit ist kein Raum für eine Abwägung, ob dadurch eine Leistung gefährdet werden könnte.

3.3.4.3 Polizei

Präventive Aufgaben der Polizei

Gemäß § 13 HSOG darf die Polizei die Daten erheben, die für die Aufgabenerfüllung (Gefahrenabwehr) erforderlich sind.

Die Polizei darf für Zwecke der Gefahrenabwehr grundsätzlich auch Daten verwenden, die sie im Rahmen eines Strafverfahrens (zu Recht) erlangt hat (§ 481 StPO).

Die Polizei selbst darf Daten an andere Stellen übermitteln, soweit dies für die Gefahrenabwehraufgabe der Polizei erforderlich ist (§ 22 HSOG).



Grundsätzlich gelten die Grundlagen im Rahmen der Prävention auch für noch nicht strafmündige Personen (Kinder).

An andere Stellen – auch an andere Gefahrenabwehrbehörden – darf die Polizei nur dann eine Rückmeldung oder Information über das von ihr Veranlasste geben, wenn die Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 HSOG vorliegen. Das ist der Fall, wenn es für die Polizei selbst erforderlich ist, um ihre gefahrenabwehrrechtlichen/präventiven Aufgaben zu erfüllen. In Betracht kommt auf dieser Grundlage auch eine Information an eine Gefahrenabwehrbehörde zur Erfüllung der dieser obliegenden Aufgaben. Jugendamt und Schule sind jedoch keine Gefahrenabwehrbehörden i.S.d. HSOG.

Repressiv – Beteiligung im Rahmen von Ermittlungsverfahren

Hier gelten für die Beteiligung der Polizei die gleichen Grundlagen wie für die Staatsanwaltschaft, d.h. die Anwendung der StPO bzw. des JGG.

Die Mitteilungspflichten der Staatsanwaltschaft gelten allerdings nur für diese – nicht für die Polizei.

3.3.4.4 Justiz (insbesondere Staatsanwaltschaft)

Grundlage für die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft ist die StPO bzw. das JGG. Die Befugnis, Daten zu erheben, ist dabei immer auf ein konkretes Strafverfahren beschränkt. Im Rahmen der Möglichkeiten des JGG kann dies auch bedeuten, dass sich die Staatsanwaltschaft umfassender mit einem Jugendlichen und seinen Lebensumständen befasst, um Grundlagen für die möglichen Sanktionen/Entscheidungsmöglichkeiten des JGG zu erhalten.

Soweit die Polizei (auch) Ermittlungen für ein konkretes Strafverfahren führen soll, gibt es keine besonderen Beschränkungen für die Information durch die Staatsanwaltschaft. Das gleiche gilt für die Information der Staatsanwaltschaft durch die Polizei.

Je nach Gegenstand des Ermittlungsverfahrens gibt es eine Vielzahl von Übermittlungsberechtigungen oder -verpflichtungen an andere Stellen. In der Regel sind sie in der MiStra konkretisiert. Im Jugendgerichtsverfahren sind dies insbesondere die Fälle des § 70 JGG.

An Stellen/Personen, von denen die Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit einem Ermittlungsverfahren Auskünfte/Aussagen erhalten möchte, darf sie die Informationen weitergeben, die notwendig sind, damit der Befragte weiß, wozu er Auskünfte geben soll. Das kann im Verfahren gegen Jugendliche von Seiten der Staatsanwaltschaft auch zu einem Austausch mit dem Jugendamt oder ggf. auch einem freien Träger führen, ob und in welcher Form eine Maßnahme durch diese grundsätzlich möglich und/oder für diesen Jugendlichen sinnvoll ist.

Ob und wie durch die Staatsanwaltschaft bzw. das Gericht über den Ausgang eines Strafverfahrens informiert wird, richtet sich nach dem EGGVG, konkretisiert durch die MiStra bzw. die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV).

4. Einzelfragen der Zusammenarbeit





Bestimmte Fallkonstellationen der Zusammenarbeit mehrerer Institutionen kommen häufig vor. Ein standardisiertes Verfahren kann aufgrund der unterschiedlichen Persönlichkeiten der jungen Menschen und wegen individualisierter Hilfeleistung nicht angewendet werden. Gleichwohl haben sich in der Praxis einige Handlungsschritte bewährt, die im Folgenden zur Information und ggf. Anwendung dargestellt werden.

4.1 Verletzung der Schulpflicht

Pädagogische Möglichkeiten

Bevor bei einem Schüler, der ohne Entschuldigung der Schule fernbleibt, zu rechtsförmlichen Maßnahmen gegriffen wird, ist die Durchführung folgender Maßnahmen empfehlenswert:

- Bei zeitweiligem unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht die gesprächsweise Kontaktaufnahme mit ihm und/ oder seinen Erziehungsberechtigten, um den Grund des Fernbleibens in Erfahrung zu bringen,
- bei dauerhaftem Fehlen oder gescheiterter Kontaktaufnahme schriftliche Aufforderung an den Schüler selbst oder – sofern er noch minderjährig ist – an seine Erziehungsberechtigten, für einen regelmäßigen Schulbesuch zu sorgen oder das Fernbleiben vom Unterricht unter Angabe des Grundes zu entschuldigen,
- bei weiterem unentschuldigtem Fehlen erneutes Anschreiben mit Hinweis auf die Rechtswidrigkeit des Fernbleibens vom Unterricht und Androhung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens.

Sofern auch auf dieses Androhungsschreiben innerhalb einer Frist von maximal einer Woche keine befriedigende Reaktion erfolgen sollte, sind die schulinternen Reaktionsmöglichkeiten als erschöpft anzusehen.

Schulzwang

Gemäß § 68 HSchG besteht die Möglichkeit, den die Schulpflicht verletzenden Schüler im Wege des Schulzwanges der Schule zuführen zu lassen. Mit dieser Maßnahme kann das Erscheinen des Schülers für den Tag der Zwangsanwendung durchgesetzt werden. Solange keine Veränderung seines Verhaltens bewirkt werden kann, muss das Verfahren alltäglich neu durchgeführt werden, um einen regelmäßigen Schulbesuch sicherzustellen.

Ein anderes Ergebnis wäre nur dann zu erwarten, wenn aufgrund bestehender sozialer Bindungen allein durch das Verfahren eine Verhaltensänderung einträte, was jedoch nur in überschaubaren – eher ländlichen – Strukturen zu erwarten sein dürfte.

Dieses Verfahren besitzt wegen des damit verbundenen Aufwands und der geringen pädagogischen Wirksamkeit wenig praktische Relevanz.

Verfahren nach dem OWiG

Praktisch häufiger und erfolgversprechender ist demgegenüber die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens. Voraussetzung hierfür ist, dass der Schüler gemäß der §§ 58 ff.



HSchG vollzeitschulpflichtig¹⁵ oder gemäß der §§ 62 ff. HSchG berufsschulpflichtig¹⁶ ist. Voraussetzung ist ferner, dass gegen die vorgenannte Schulpflicht durch unentschuldigtes Fernbleiben verstoßen worden ist.

Sofern der Schüler jünger ist als 14 Jahre, ist er ordnungswidrigkeitsrechtlich nach den §§ 12 Abs. 1 Satz 1, 46 Abs. 1 OWiG i.V.m. § 181 Abs. 1 HSchG nicht verantwortlich, sodass eine Ordnungswidrigkeitsanzeige nur gegen seine Erziehungsberechtigten möglich ist. In diesen Fällen ist eine Anzeigeerstattung sowohl gegen die Mutter als auch gegen den Vater – jeweils getrennt – möglich. Die Entscheidung, gegen wen Anzeige erstattet werden soll, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, d. h., wer gemäß § 67 Abs. 1 HSchG nicht für einen regelmäßigen Schulbesuch gesorgt hat. Dies kann – insbesondere bei Schülern ausländischer Nationalität – häufig auch das „Familienoberhaupt“ oder der Elternteil sein, der üblicherweise die Kontakte zur Schule wahrnimmt.

In der Altersgruppe der Schüler über 18 Jahre ist eine Anzeigeerstattung wegen Wegfalls der Erziehungsberechtigung der Eltern nach Eintritt der Volljährigkeit nur noch gegen den Schüler selbst möglich.

In der Altersgruppe zwischen 14 und 18 Jahren ist eine Anzeigeerstattung sowohl gegen die Erziehungsberechtigten als auch gegen den Schüler möglich. Die konkrete Entscheidung ist auch hier von den Umständen des Einzelfalls abhängig; d. h. eine Anzeigeerstattung gegen die Erziehungsberechtigten wird jedenfalls dann sinnvoll sein, wenn das Fehlen nach den Erkenntnissen der Schule mindestens auch auf die Haltung und/oder mangelnde Einwirkung der Eltern zurückgeht, wobei das Fernhalten von der Schule durch die Eltern gemäß § 181 Abs. 1 Nr. 2 HSchG vorsätzlich oder fahrlässig erfolgt sein kann.

Ein Vorgehen auch oder allein gegen den bußgeldmündigen Schüler empfiehlt sich immer dann, wenn nach den Erkenntnissen der Schule das Fehlen überwiegend auf sein eigenes Verhalten zurückgeht, z. B. wenn er von seinen Eltern ordnungsgemäß zur Schule geschickt worden, dort aber nicht angekommen ist oder die Einwirkungsversuche und -möglichkeiten der Eltern gescheitert sind.

Immer dann, wenn die Schule¹⁷ sich nach erfolgloser Durchführung der internen Schritte zu einer Weiterverfolgung des Schulversäumnisses entschieden hat, hat sie bei dem zuständigen Staatlichen Schulamt Anzeige wegen Schulpflichtversäumnis zu erstatten. Das Staatliche Schulamt gibt dem Schüler bzw. seinen gesetzlichen Vertretern schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem gegen ihn eröffneten Ordnungswidrigkeitsverfahren (sog. Anhörung). Damit hat der Betroffene (= Vater/ Mutter oder Schüler) die Möglichkeit, eventuell vorhandene Entschuldigungsgründe oder sonstige Verfahrenseinwände vorzubringen.

Gehen innerhalb einer Äußerungsfrist von 10 bis 14 Tagen keine oder nur unbeachtliche Einwände ein, wird das Staatliche Schulamt einen Bußgeldbescheid erlassen und diesen dem Betroffenen förmlich zustellen. Dieser Bescheid enthält neben dem gesetzesbezogenen Vorwurf eine Entscheidung über das zu entrichtende Bußgeld, die Verfahrenskosten und sonstige Auslagen.

15) Diese Verpflichtung besteht für neun Schulbesuchsjahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein Jahr.

16) Diese Verpflichtung schließt sich an die Vollzeitschulpflicht für den Fall des Abschlusses eines Ausbildungsverhältnisses nach dem BBiG an und umfasst drei Schuljahre.

17) Ausgelöst durch eine Mitteilung des Klassenlehrers und durch die Anzeige des Schulleiters.



Wertung des Verfahrens

Bei Durchführung eines solchen streng formalisierten Verfahrens wird der schulinterne Bereich erkennbar überschritten und eine allgemeine, d. h. in allen Lebensbereichen übliche Sanktionsform gewählt. Mit derartigen Verfahren sollen Gesetzesverstöße möglichst zeitnah, ohne Einschaltung von Gerichten, durch Verwaltungsbehörden (hier das zuständige Staatliche Schulamt) geahndet werden; der so Sanktionierte ist damit nicht vorbestraft. Ziel dieser – wie jeder anderen – Sanktion ist vorrangig, den Betroffenen künftig zu einer Verhaltensänderung zu bewegen – insoweit stellt dieses Verfahren eine durchaus pädagogische Methode dar.

Besonders erfolgversprechend sind dabei die Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren. Dabei ist zwar verfahrensrechtlich zunächst die Ausweisung eines bestimmten Geldbetrages, der sich an der Dauer der Fehlzeit und ggf. auch einer eventuellen Wiederholungstäterschaft orientiert, erforderlich; sofern der Jugendliche erwartungsgemäß und beabsichtigt im Laufe des Verfahrens erklärt, er könne das Bußgeld nicht bezahlen, wird dies als Antrag auf Festsetzung einer Ersatzmaßnahme nach § 98 OWiG gewertet, über den dann das Amtsgericht entscheidet. Dieses setzt nach einem vom Gericht selbst entwickelten Schlüssel anstelle des Bußgeldes in der Regel eine Arbeitsaufgabe in einem bestimmten Stundenumfang in einer gemeinnützigen Einrichtung fest. Die Ableistung dieser Arbeitsaufgabe (z. B. in Altersheimen o. ä.) wird vom Amtsgericht als Vollstreckungsbehörde überwacht und nach Erledigung dem Staatlichen Schulamt mitgeteilt.

Mit dieser Maßnahme, die in der Freizeit der Jugendlichen vollstreckt wird, gelingt es in vielen Fällen, die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs wesentlich zu erhöhen; insoweit kann auch ein sonst der Schule sehr fern liegendes und nicht primär für den pädagogischen Bereich entwickeltes Verfahren als pädagogische Chance begriffen und genutzt werden. Dabei soll nicht verkannt werden, dass die notwendige Verfahrensdauer von mindestens zwei Monaten zwischen Anzeigeerstattung und Erlass des Bußgeldbescheides dem pädagogischen Prinzip einer möglichst zeitnahen Reaktion auf das Fehlverhalten widerspricht. Sich aus diesem Grund von der Einleitung solcher Verfahren abhalten zu lassen hieße jedoch, die vorhandenen pädagogischen Möglichkeiten dieses Verfahrens ungenutzt zu lassen, was letztlich zu Lasten des einzelnen Schülers ginge. So verstanden dient auch die Durchführung von Bußgeldverfahren wegen Schulpflichtverletzungen der Wahrnehmung des schulischen Erziehungsauftrags.

4.2 Straftaten an Schulen (strafmündig/-unmündig)

Bei Straftaten, die an einer Schule von Schülern der Schule begangen werden, ist seitens der Schule in jedem Einzelfall zu prüfen, ob sie ihre schulrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten für ausreichend ansieht. Nur wenn sie dies im Einzelfall verneint, muss sie die Einschaltung der Polizei prüfen. Eine generelle Verpflichtung, bei Kenntnis von einer Straftat entsprechend dem Legalitätsprinzip nach § 152 Abs. 2 StPO Anzeige zu erstatten, besteht für die Schule ausdrücklich nicht. Dies liegt vielmehr in ihrem wohlverstandenen pädagogischen Ermessen.



4.3 Gewalt in Familien

Gewalt innerhalb der Familie hat besonders gravierende Folgen. Im sozialen Nahraum, in dem Zuneigung, Vertrauen, Fürsorge, Liebe erwartet werden und stattdessen Demütigungen, Verletzungen und Misshandlungen stattfinden, prägt dies die Erfahrung von Erwachsenen und Kindern auf eine schädigende Art und Weise. Gerade in diesen Fällen sind verschiedene Stellen zum Handeln berufen. Die Möglichkeiten der Zusammenarbeit werden nachfolgend beispielhaft beschrieben:

Die Polizei wird oftmals zu Fällen häuslicher Gewalt gerufen. Dabei sind Kinder und Jugendliche unmittelbar oder mittelbar betroffen. Da schon das Miterleben von häuslicher Gewalt in der Regel eine Kindeswohlgefährdung darstellt, unterrichtet die Polizei unmittelbar das zuständige Jugendamt. Das Jugendamt prüft den Sachverhalt und leitet notwendige Maßnahmen in eigener originärer Zuständigkeit ein.

Die Polizei muss bei Vorliegen häuslicher Gewalt vor Ort dafür Sorge tragen, dass Kinder und Jugendliche nicht weiteren Gefahrensituationen ausgesetzt sind. Oftmals ist es dazu ausreichend, wenn gegen den Aggressor eine Wegweisungsverfügung gemäß § 31 Abs. 2 HSOG erteilt wird. Auf die polizeilichen Handlungsleitlinien zur Bekämpfung häuslicher Gewalt wird verwiesen¹⁸.

In Einzelfällen kann jedoch auch eine Unterbringung der Kinder und Jugendlichen notwendig sein. Für diese Maßnahmen ist grundsätzlich das Jugendamt originär zuständig. Da Fälle häuslicher Gewalt jedoch häufig zur Abend- bzw. Nachtzeit auftreten, muss die Polizei in Fällen der Nichterreichbarkeit von Jugendämtern vor Ort dafür Sorge tragen, die Kinder und Jugendlichen adäquat unterzubringen. In Hessen gibt es jedoch nahezu flächendeckend bei jedem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe/ Jugendamt eine Rufbereitschaft. Empfehlenswert ist die Weiterleitung/ Information der entsprechenden Rufnummern an die Polizeidienststellen.

Sofern Eltern sich bei den polizeilichen Maßnahmen nicht kooperativ zeigen und gar Widerstand gegen die eingesetzten Beamten leisten, können diese in Einzelfällen auch mit Zwang durchgesetzt werden.

Wird das Jugendamt durch die Polizei wegen häuslicher Gewalt informiert, kann es sein, dass ein Kind vom Jugendamt zunächst nach § 42 SGB VIII in Obhut genommen und in eine Bereitschaftspflege oder Einrichtung verbracht wird. Widerspricht einer der beiden Sorgeberechtigten der Inobhutnahme, so ist das Familiengericht umgehend einzuschalten (§ 42 Abs. 3 SGB VIII). Das Familiengericht entscheidet sodann über notwendige Maßnahmen nach § 1666 BGB. Maßnahmen des Familiengerichts sind z. B. der Entzug des Sorgerechts oder das Gebot, Leistungen der Jugendhilfe oder der Gesundheitsfürsorge anzunehmen.

Ergänzend dazu kommt eine Anrufung des Familiengerichts gemäß § 8a SGB VIII infrage, wenn seitens des Jugendamtes Kenntnisse hinsichtlich einer Kindeswohlgefährdung vorliegen, die familiengerichtliche Maßnahmen erforderlich machen. In der Regel werden auch Kinderkrippe/ Kindertagesstätte/ Schule über die Inobhutnahme des Kindes informiert.

18) <http://www.polizei.hessen.de/icc/internetzentral/nav/461/binarywriterservlet?imgUid=04719eac-bdae-f111-1067-912109241c24&uBasVariant=11111111-1111-1111-1111-111111111111>



Mit dem sorgeberechtigten Elternteil, welches dem Kind keine Gewalt bzw. Verletzungen zugefügt hat, nimmt das Jugendamt sodann Kontakt auf. Hinsichtlich einer Beratung und Abklärung des Ausmaßes der Gewalt sind folgende Varianten eines weiteren Verlaufs möglich:

- Dieser Elternteil kehrt in die gemeinsame Wohnung zurück und beantragt eine Wohnungszuweisung. Das Kind kehrt nach Prüfung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe dorthin zurück,
- ein Elternteil (hier die Mutter) begibt sich in ein Frauenhaus und bekommt ihr Kind zurück,
- ein Elternteil kehrt in die gemeinsame Wohnung zurück und negiert die Vorfälle und nimmt auch den Partner wieder auf. Es lässt keine Hilfe durch das Jugendamt zu. In einem solchen Fall verbleibt das Kind in der Regel in Obhut. Soweit das Familiengericht im Vorfeld involviert war, wird es über den aktuellen Sachstand informiert.

Eine gegenseitige Information über den Verlauf zwischen Polizei und Jugendamt ist empfehlenswert. Für das Jugendamt ist dies nach derzeitiger Rechtslage jedoch nur möglich, wenn das Einverständnis des Geschädigten vorliegt.

4.4 Kindesmisshandlung, Kindeswohlgefährdung

Kindesmisshandlung ist physische, psychische und/ oder sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung liegen vor, wenn dem Jugendamt konkrete Hinweise oder ernst zu nehmende Vermutungen für eine nicht unerhebliche Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Minderjährigen bekannt werden.

Die Möglichkeiten der Zusammenarbeit werden nachfolgend beispielhaft beschrieben:

Meldet die Schule dem Jugendamt einen Fall von Kindesmisshandlung, weil sie z. B. Verletzungen am Rücken festgestellt hat, nimmt das Jugendamt Kontakt mit der Schule auf und spricht mit dem Kind. Ziel ist es dabei, dass das Jugendamt den Sachverhalt und Art und Ausmaß der Verletzungen aufklärt. Das Jugendamt hat in diesen Fällen nach § 8a Abs. 1 SGB VIII das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen.

Intern wird festgestellt, ob die Familie bereits bekannt ist. Das Kind wird möglichst einer auf Kinderschutzmedizin spezialisierten pädiatrischen Praxis bzw. Kinderklinik oder der Rechtsmedizin zur Einschätzung der Schwere einer Misshandlung vorgestellt¹⁹. Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen, damit sorgerechtlichen Maßnahmen durch das Familiengericht angeordnet werden können (vgl. § 8a Abs. 2 Satz 1 SGB VIII). Besteht eine dringende Gefahr für das Kind oder den Jugendlichen und kann die Entscheidung des Familiengerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen nach § 42 SGB VIII in Obhut zu nehmen (vgl. §§ 8a Abs. 2 Satz 2, 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII). Die Eltern werden über

¹⁹) http://www.familienatlas.de/global/show_document.asp?id=aaaaaaaaaaidfw Gewalt gegen Kinder, Handlungshilfen für Arztpraxen in Hessen. Diese Veröffentlichung enthält die Dokumentationsanleitung aus: Hermann, Dettmeyer, Banaschak, Thyen, Kindesmisshandlung. Medizinische Diagnostik, Intervention und rechtliche Grundlagen/Springer Medizin Verlag (2008).



die Inobhutnahme informiert. Das Jugendamt wird in diesem Fall ein Gespräch mit den Eltern führen und u. U. einen Hausbesuch machen.

Widersprechen die Eltern der Inobhutnahme, wird auch in diesen Fällen eine Entscheidung des Familiengerichts durch das Jugendamt herbeigeführt (siehe Nummer 4.3). Auch hier sollte durch das Jugendamt eine kurze Information an die Krippe, Kindertagesstätte oder Schule über die Inobhutnahme erfolgen.

Erfolgt kein Widerspruch gegen die Inobhutnahme, prüft das Jugendamt eine Rückkehr mit Hilfeangebot durch das Jugendamt. Eine Jugendhilfemaßnahme wird eingeleitet. Hier kann es sich auch um eine vollstationäre Hilfe im Rahmen der Hilfe zur Erziehung handeln.

Darüber hinaus kann auch die Einschaltung anderer Beratungsstellen und Hilfen des Gesundheitssystems sowie weiterer Hilfen erfolgen.

Nehmen die Eltern keine Hilfe an, wird ebenfalls das Familiengericht nach § 1666 BGB angerufen.

Meldet die Polizei dem Jugendamt einen Fall von Kindeswohlgefährdung oder Kindesmisshandlung, dürfte eine Rückmeldung vom Jugendamt an die Polizei zumeist an dem fehlenden Einverständnis der Sorgeberechtigten scheitern.

4.5 Kinder und Jugendliche mit Erziehungshilfebedarf

Die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt einen der defizitären Erziehung korrespondierenden erzieherischen Bedarf des Kindes/ Jugendlichen, der seine Ursache in einer erzieherischen Mangelsituation hat, oder einen entsprechenden Bedarf bei den Eltern voraus. Die Fälle von Familien mit Erziehungshilfebedarf steigen stetig an. Hilfe zur Erziehung ist ein Sammelbegriff für Leistungen nach dem SGB VIII, die Personensorgeberechtigten gewährt werden müssen, wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist. Die Anspruchsgrundlage ergibt sich aus § 27 SGB VIII.

Neben den Hilfebedarfen von Familien mit jüngeren Kindern und Vernachlässigungen haben sich in den letzten Jahren zwei Fallkonstellationen verstärkt herausgebildet, in denen die Zusammenarbeit mehrerer Institutionen im Sinne dieser Handreichung eine Rolle spielt: zum einen das Vorkommen massiv auffälliger Kinder in Förderschulen, zum anderen Kinder und Jugendliche, die insbesondere wegen verschiedener Eigentums- und Gewaltdelikte von der Polizei aufgegriffen werden.

Ist ein Schüler so massiv auffällig, dass eine unmittelbare Gefährdung besteht und bspw. eine Beschulung selbst in kleinen Gruppen von nur drei Schülern spätestens nach einer Unterrichtsstunde nicht mehr möglich ist, wird von Seiten der Schule Kontakt zu den Sorgeberechtigten aufgenommen. Es kann ein Gespräch zwischen Jugendamt, Eltern(teil), Schule und ggf. Staatlichem Schulamt folgen. Reagieren die Sorgeberechtigten nicht auf diese Informationen, findet ein persönlicher Kontakt des Jugendamtes statt. Besucht das Kind eine Förderschule, kann es sein, dass das Staatliche Schulamt auf Antrag der Schule das Ruhen der Schulpflicht anordnet, wenn weder eine weitere pädagogische Möglichkeit an der Schule für Erziehungshilfe besteht noch eine weitere Einwirkungsmöglichkeit durch die



Erziehungsberechtigten noch eine Einsichtsfähigkeit des Schülers. Das Jugendamt hat nun die Möglichkeit, das Familiengericht nach § 1666 BGB anzurufen.

Wird ein Schüler mehrfach wegen verschiedener Straftaten von der Polizei aufgegriffen, müssen die Polizeibehörden Kinder und Jugendliche nach Erfassung des Sachverhaltes und Feststellung der Personalien wieder den Eltern übergeben. Das Jugendamt erhält eine standardisierte Mitteilung der Polizei und entscheidet aufgrund eigener fachlicher Beurteilung über sein weiteres Vorgehen.

4.6 „Abgänger“

Immer öfter taucht die Fallkonstellation auf, dass Jugendliche wiederholt von zuhause abgänglich sind und auch in der Schule fehlen. Eltern und Schule wenden sich dann nicht selten an das Jugendamt und/oder die Polizei. Dabei ist die Polizei in diesen Fällen meist erster Ansprechpartner. Sofern die Polizei Kenntnisse über den Aufenthaltsort – auch aus früheren Fällen – hat, werden unmittelbar notwendige Maßnahmen zum Auffinden der abgängigen Kinder und Jugendlichen ergriffen. Werden diese von der Polizei aufgegriffen, erfolgt eine Rückführung entweder zu den Erziehungsberechtigten oder zum Jugendamt. Bestehen Bedenken gegen eine Rückführung zu den Erziehungsberechtigten, sind die Voraussetzungen einer Inobhutnahme zu prüfen und für eine alternative Unterbringung zu sorgen. Dies können sowohl Pflegefamilien als auch Einrichtungen der Jugendhilfe oder Kinder- und Jugendpsychiatrien sein.

In Fällen, in denen der Aufenthalt abgängiger Kinder und Jugendlicher nicht bekannt ist, nimmt die Polizei eine Vermisstenanzeige auf und informiert damit auch das Jugendamt. Die als vermisst gemeldete Person wird sodann bundesweit und ggf. international zur Fahndung ausgeschrieben, sodass ein Auffinden auch an weiter entfernten Orten zur unmittelbaren Verknüpfung zur Vermisstensache und zur Einleitung der entsprechenden Maßnahmen führt.

Das Jugendamt wird in der Regel zunächst prüfen, ob die Familie dem Jugendamt bereits bekannt ist. Danach kann mit der Polizei das weitere Vorgehen besprochen werden. Greift die Polizei das Kind im Rahmen der Fahndungsmaßnahmen auf, bringt sie es entweder nach Hause oder übergibt es dem Jugendamt. Sofern das Jugendamt in Ausnahmefällen nicht erreicht werden kann, gibt die Polizei das Kind in eine durch das Jugendamt im Vorfeld benannte Stelle in Obhut. Ein Bericht für das Jugendamt wird angefertigt. Sofern das Kind nicht unmittelbar den Eltern übergeben werden kann, informiert das Jugendamt die Eltern, damit diese das Kind abholen.

Erhält das Jugendamt vor der Polizei Kenntnis über die Rückkehr des Kindes, empfiehlt sich abschließend eine kurze Information über die Rückkehr des Kindes an die Polizei, damit diese die Vermisstensuche einstellen kann.

Hat das Jugendamt Kenntnis über den Aufenthalt des Kindes und weigert sich dieses, nach Hause zu gehen, nimmt das Jugendamt Kontakt zum Kind auf und klärt die Ursache für die Weigerung. Entweder bringt das Jugendamt das Kind mit seinem Einverständnis nach Hause oder es nimmt es nach entsprechender Information der Eltern in Obhut. Widersprechen die Eltern der Inobhutnahme, ist das Familiengericht anzurufen. Bis zu dessen Entscheidung verbleibt das Kind in der Inobhutnahmeeinrichtung.

Abschließend empfiehlt sich auch hier eine kurze Information an die Polizei.



Nimmt das Kind oder der Jugendliche weder kontinuierliche Hilfe noch Unterstützung durch das Jugendamt an, erfolgt in der Regel zunächst eine Abklärung, ob sich das Kind/ der Jugendliche weiterhin an jugendgefährdenden Orten aufhält. Kommt nach Einschätzung des Jugendamtes eine Maßnahme nach § 1631b BGB in Betracht, so werden die Eltern über die Möglichkeiten einer entsprechenden Antragstellung beraten.

Sind die Eltern zu einem Beratungsgespräch nicht bereit, ist ggf. durch das Jugendamt das Familiengericht anzurufen, damit durch das Gericht sorgerechtliche Maßnahmen geprüft werden. Bei einer dringenden Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen erfolgt unverzüglich eine Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 SGB VIII durch das Jugendamt. Danach wird das Familiengericht nach § 8a SGB VIII durch das Jugendamt angerufen.

4.7 Umgang mit verhaltensauffälligen Schülern

Sofern diese Schülerklientel nicht strafrechtlich auffällig ist, ist neben den schulinternen Reaktionsmöglichkeiten des § 82 Abs. 1 und 2 HSchG an die Einschaltung des Jugendamtes mit dem Ziel zu denken, die Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder zu unterstützen.

Daneben ist im Zusammenhang mit der Möglichkeit der Anordnung des Ruhens der Schulpflicht nach § 65 Satz 2 HSchG eine Beteiligung des Jugendamtes zur Sicherstellung alternativer Hilfemöglichkeiten regelmäßig erforderlich.

4.8 Umgang mit sozial auffälligen Kindern und Jugendlichen

Die Zahl der sozial auffälligen Kinder und Jugendlichen nimmt stetig zu. Zwei Fallgestaltungen sind denkbar: Zum einen die unter Nummer 4.6 beschriebenen Szenarien zu Abgängern. Zum anderen kommen Fälle wie das nachfolgende Fallbeispiel in der Praxis häufig vor:

Ein Jugendlicher fällt mehrfach polizeilich auf und zeigt sich wenig einsichtig und kooperativ. Beispielhaft könnte ein Verfahren folgendermaßen aussehen:

Zunächst erfolgen eine Strafanzeige und, sofern es sich nicht um ein strafunmündiges Kind handelt, strafprozessuale Maßnahmen. Das Jugendamt wird durch die Polizei standardisiert informiert. Bei dieser Mitteilung wird das Feld „betreuungsbedürftig“ (im Sinne eines subjektiven Eindrucks „Kind braucht Hilfe“), Rückmeldung erbeten“ angekreuzt.

Dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe stehen mehrere mögliche Maßnahmen zur Auswahl. Sie richten sich nach den Regelungen des SGB VIII:

Der für den Wohnort des Kindes/ Jugendlichen zuständige Mitarbeiter der Jugendhilfe prüft in der Regel zunächst, ob dieses/ dieser bereits bekannt ist. Eine zeitnahe Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Polizei ist in diesen Fällen sinnvoll. In dem Gespräch sollte es um den Austausch relevanter Informationen gehen (wer betreut das Kind/ den Jugendlichen im Verfahren nach dem SGB VIII und steht als Ansprechpartner für die Polizei zur Verfügung). Sodann wird mit den Eltern (ggf. auch telefonisch) Kontakt aufgenommen, um



ein gemeinsames Gespräch mit dem Kind/ Jugendlichen zu führen. Es dient dem Informationsaustausch und der Einschätzung der familiären Situation. Sollten sich im Gespräch Hinweise ergeben, die eine Unterstützung der Familie in Form einer Hilfe zur Erziehung sinnvoll erscheinen lassen, wird diese entsprechend eingeleitet.

Bei Kindern ist das Ermittlungsverfahren zwingend einzustellen.

Sollte bei Jugendlichen aufgrund der Beratung und/ oder der eingeleiteten Hilfen eine Fortführung des Ermittlungsverfahrens entbehrlich erscheinen, setzt sich die Jugendhilfe im Strafverfahren mit der Staatsanwaltschaft in Verbindung und informiert diese über den aktuellen Sachstand. Sodann wird die das Ermittlungsverfahren abschließende Verfügung der Staatsanwaltschaft abgewartet.

Im Falle einer Anklageerhebung führt die Jugendgerichtshilfe mindestens ein ggf. auch mehrere Gespräche mit dem Jugendlichen und seinen Eltern. In diesem Gespräch wird der Jugendliche über alle mit dem Verfahren und insbesondere mit der Hauptverhandlung zusammenhängenden Fakten informiert. Es wird ein schriftlicher Bericht erstellt, der sowohl an das Gericht als auch an die Staatsanwaltschaft geht.

Der Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe nimmt in geeigneten Fällen an der Hauptverhandlung teil (siehe Nummer 2.2) und erstattet am Ende der Beweisaufnahme seinen Bericht. Neben der Darstellung der persönlichen Lebensverhältnisse des Jugendlichen nimmt er insbesondere Stellung zur strafrechtlichen Verantwortungsreife gemäß § 3 JGG und zu möglichen jugendrichterlichen Reaktionen. Dabei ist zu beachten, dass die Anordnung einer Hilfe zur Erziehung gemäß § 12 JGG durch das Gericht eine vorherige Anhörung des Jugendamtes voraussetzt.

Im Nachgang der Hauptverhandlung überwacht die Jugendgerichtshilfe die Einhaltung von Weisungen und ggf. Auflagen, die das Jugendgericht dem Jugendlichen erteilt hat. Die Jugendgerichtshilfe ist grundsätzlich auf die Kooperation des Jugendlichen und seiner Familie angewiesen. Es besteht im Vorfeld einer Hauptverhandlung keine Möglichkeit, den Jugendlichen zu einer Kooperation mit der Jugendhilfe zu zwingen.

4.9 Amtshilfe / Vollzugshilfe / Schutzhilfe

Behörden können Aufgaben in einigen Fällen nur mit der Hilfe anderer Behörden bewältigen. Diese Form der Zusammenarbeit zwischen den Behörden ist gesetzlich geregelt als Amtshilfe. Grundlage für die Amtshilfe sind u. a. die §§ 4 bis 8 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) sowie die §§ 3 bis 7 SGB X.

Amtshilfe ist dabei eine im Einzelfall auf Ersuchen einer (Verwaltungs-)Behörde von einer anderen (Verwaltungs-)Behörde geleistete (Verwaltungs-)Hilfe, die die Tätigkeit der anderen Behörde ergänzt. In Bezug auf Kinder und Jugendliche kommt insbesondere die Ermittlungshilfe zum Tragen. Dabei wird bspw. eine Polizeibehörde für das Jugendamt tätig, um den Aufenthalt und die Identität von Personen zu klären.



Mehr praktische Bedeutung in Bezug auf die Zusammenarbeit in Fällen von Kindeswohlgefährdung und Jugendkriminalität hat eine spezielle Form der Amtshilfe, die Vollzugshilfe. Insbesondere in Fällen, in denen Gespräche seitens des Jugendamtes mit gewaltbereiten Eltern erforderlich oder Maßnahmen gegen den Willen der Eltern im Zusammenhang mit einer Unterbringung eines Kindes notwendig sind, unterstützt die Polizei zum Schutz des Personals der ersuchenden Behörde. Diese verfügen zumeist nicht über entsprechend befugtes Vollzugspersonal und Ausstattung wie die Polizei. Ist z. B. bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind vom Jugendamt im Rahmen der Vollzugshilfe die Polizeibehörden hinzuziehen (§ 42 Abs. 6 SGB VIII). Nach § 51 Abs. 2 HKJGB in Verbindung mit § 44 Abs. 2 HSOG leisten die Polizeibehörden dem Jugendamt auf Ersuchen Vollzugshilfe. Die Mitarbeiter des Jugendamtes selbst sind nicht befugt, unmittelbaren Zwang oder Gewalt anzuwenden.

Dabei sind die Polizeibehörden nur für die Art und Weise der Durchführung der Vollzugshilfe verantwortlich. Die ersuchende Behörde bleibt demnach Herrin des Gesamtverfahrens. Folgende Voraussetzungen ergeben sich für die sog. Schutzhilfe aus § 44 Abs. 2 HSOG:

1. Wenn unmittelbarer Zwang anzuwenden ist und diese Behörden nicht über die hierzu erforderlichen befugten Bediensteten verfügen oder ihre Maßnahmen nicht auf andere Weise selbst durchsetzen können,
2. bei Vollzugshandlungen dieser Behörden, soweit dies zum Schutz der Vollzugsorgane dieser Behörden, zugezogener Zeugen und Hilfspersonen mit Rücksicht auf zu erwartenden Widerstand erforderlich ist, oder
3. wenn zur Feststellung der Identität erkennungsdienstliche Maßnahmen angeordnet worden sind.

Zudem ist folgende formelle Voraussetzung zu erfüllen:

- Schriftliches Ersuchen unter Angabe von Grund und Rechtsgrundlage (kann im Eilfall entfallen), § 45 Abs. 1 HSOG.

Führt die Polizeibehörde im Rahmen der Vollzugshilfe zusätzliche nur ihr zustehende Maßnahmen durch, spricht man auch von gesteigerter Amtshilfe.

Anlage:

Tabelle/Fallkonstellation

Fallkonstellation

ZUSAMMENARBEIT *REPRESSION*

Netzwerke **Partner** Netzwerke

Repression **INTERVENTION**

INTERVENTIONN Zusammenarbeit

PRÄVENTION **PARTNER**

PRÄVENTION





	Schule	Jugendamt	Polizei	Justiz
Auftrag	■ Bildungs- und Erziehungsauftrag, ■ Aufsichtspflicht, ■ Verpflichtung zur Durchsetzung der Schulpflicht, der Schulbesuchspflicht und der sonstigen Regeln zur Aufrechterhaltung der Schulordnung, ■ in Einzelfällen auch Pflicht zur Verhängung schulischer Sanktionen (=Pädagogische Maßnahmen, Ordnungsmaßnahmen oder Anzeigen wegen Verstößen gegen die Schulpflicht)	■ Hilfe zur Erziehung an Eltern, ■ Hilfe zur Erziehung für Jugendliche (ambulant/stationär), ■ Jugendhilfe in Strafverfahren, ■ Beratung, Begleitung und/oder Weiterverweis an geeignete Stellen (z. B. Suchtberatung), ■ Mitwirkung/Einleitung Verfahren nach 1631 b BGB (Freiheitsentziehende Maßnahmen über Fam. Gericht), ■ Mitwirkung/Einleitung Verfahren nach § 1666 BGB über Familiengericht (Entzug, Teilentzug der elterlichen Sorge, Auflagen Jugendhilfe anzunehmen, Näherungsverbot bei häuslicher Gewalt), ■ ggf. Bestellung eines Vormundes ■ Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§§ 50 und 52 SGB VIII)	■ Gefahrenabwehr nach dem HSOG ■ Pflicht zur Strafverfolgung nach § 163 StPO, ■ Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach pflichtgem. Ermessen gem. § 53 OwiG,	Staatsanwaltschaft (StA) ■ <u>Verfolgungszwang</u>: StA ist grds. berechtigt und verpflichtet, wegen verfolgbarer Straftaten bei zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten einzuschreiten (§§ 152 II, 160 StPO) <u>Ausnahme</u>: Möglichkeit, von der Verfolgung abzusehen, vgl. §§ 45 JGG ■ <u>Grds. Anklagemonopol</u>, vgl. § 152 I StPO Mitwirkung im Strafverfahren (§ 226 StPO) Gericht ■ <u>Ermittlungsverfahren</u>: Vornahme richterlicher Untersuchungshandlungen ■ <u>Zwischenverfahren</u>: Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens (§§ 199 ff. StPO) ■ Durchführung des Hauptverfahrens (einschl. Rechtsmittelverfahren), §§ 213 ff. StPO ■ Vollstreckung, sofern Jugendstrafrecht zur Anwendung gekommen ist



	Schule	Jugendamt	Polizei	Justiz
Kenntnis	Auffallen durch Ereignisse ■ innerhalb der Schule oder ■ aus dem schulischen Umfeld durch Mitteilung von (Mit-) Schülern oder deren Eltern, ■ in Einzelfällen auch durch Jugendamt oder ■ Polizei	Meldung durch ■ Schule ■ Polizei ■ Jugendlicher selbst ■ Eltern des Jugendlichen ■ Dritte (andere Eltern, Nachbarn)	Meldung / Anzeige durch ■ Opfer ■ Dritte ■ Jugendlicher selbst ■ Eltern des Jugendlichen ■ Schule ■ Jugendamt	Kenntnis vom Verdacht einer Straftat StA ■ durch Polizei ■ durch Strafanzeige des Geschädigten oder sonstiger Personen /Institutionen (§ 158 StPO) ■ auf andere Weise Gericht ■ durch Strafanzeige des Geschädigten oder sonstiger Personen /Institutionen (§ 158 StPO) ■ auf andere Weise
Interne Maßnahme	■ Konferenzen, ■ Schulpsychologischer Dienst, ■ Organisatorische oder Pädagogische Maßnahmen, ■ Ordnungsmaßnahmen, ■ Einleitung von Verfahren zur sonderpädagogischen Förderung	Sozialpädagogische Diagnostik mit Infoeinholung im Umfeld (Schule, Polizei, etc.), Helferkonferenz, Hilfeplan, ...	Nicht abschließender Maßnahmenkatalog: ■ Unterrichtung der Eltern ■ /Erziehungsberechtigten, ■ Rückführung an die Eltern ■ /Erziehungsberechtigten ■ Einweisung in Psychiatrie gem. § 10 HFEG, ■ Minderjährige aus einer Gaststätte verweisen (§ 32 Abs.1 HSOG), ■ sie dem Jugendamt zuführen (§ 32 Abs.2 HSOG) oder ■ Gaststätten zu Gefahrenabwehrzwecken betreten (§ 38 Abs. 7 HSOG). ■ Anzeigenaufnahme, ■ Polizeiliche Ermittlungen und Maßnahmen i.Z.m. einer Straftat, ■ Unterrichtung der StA, ■ Abgabe des Vorgangs an die StA,	



	Schule	Jugendamt	Polizei	Justiz
Einschaltung Schule		Zur Informationseinholung, ggf. Kooperationspartner bei eingeleiteten Hilfen	■ Im Einzelfall - o zur Ermittlung, - o zur Gefahrenabwehr z. B. in Fällen von Kindeswohlgefährdung ■ Allgemeiner Informationsaustausch	■ Ggfs. Anhörung der Schule gemäß § 43 I JGG sowie ■ Unterrichtung über die Einleitung und den Ausgang des Verfahrens gemäß § 70 JGG (vgl. i.ü. Nr. 33 MiStra)
Einschaltung Jugendamt	■ Wenn interne Maßnahmen nicht ausreichen, insbesondere zur Unterstützung von Eltern bei deren Erziehungsauftrag, ■ abgestimmtes Vorgehen bei Schülern mit Erziehungshilfebedarf		■ Zur Unterstützung in Maßnahmen, welche das Tätigwerden des JA erfordern (z. B. Unterbringung von Jugendlichen), Informationsweitergabe / Mitteilungen (z. B. in Fällen Häuslicher Gewalt, Erkenntnisse über vernachlässigter Kinder etc.) ■ Bei Unzuständigkeit (keine akute Gefahr, keine Straftat / Ordnungswidrigkeit)	StA ■ Einschaltung der Jugendgerichtshilfe (JGH) gem. § 38 III JGG, ggfs. schon im Ermittlungsverfahren ■ Mitteilung der Erhebung der öffentlichen Klage ■ obligatorische Unterrichtung der JGH über die Vollstreckung eines Haftbefehls, § 72a JGG Gericht ■ Terminmitteilung an JGH, § 50 JGG Recht der JGH auf Anwesenheit in der Hauptverhandlung sowie auf Äußerung zu den zu ergreifenden Maßnahmen, §§38, 50 JGG (vgl. i.ü. Nr. 32 MiStra)



	Schule	Jugendamt	Polizei	Justiz
Einschaltung Polizei	■ Zur Gefahrenabwehr ■ bei Straftaten, wenn schulinterne Maßnahmen nicht mehr als ausreichend angesehen werden oder bei Vorliegen von Straftaten schul-fremder Personen in der Schule oder im schulischen Umfeld	■ Zur Gefahrenabwehr bei Kindeswohlgefährdung ■ Zur Unterstützung bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Kindeswohlsicherung, oder Herausgabe (§ 42 SGB VIII, oder 1632 BGB) ■ Unterstützung bei § 1631b BGB ■ Anzeigenerstattung bei Straftaten in Einzelfällen z. B. bei massiver Kindesmisshandlung		i.d.R. durch die StA zur Durchführung weiterer Ermittlungen
Einschaltung Justiz	Im Prinzip wie bei Polizei, direkte Einschaltung der StA nur in besonders schwer wiegenden Fällen	■ Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung § 8a SGB VIII ■ Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen § 42 SGB VIII ■ Gerichtl. Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls § 1666 BGB ■ Mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung 1631b BGB iVm §42 SGB VIII	■ Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens; ■ Im Vorfeld bei Straftaten von besonderer Bedeutung	



